

## Oberfinanzdirektion Niedersachsen Abteilung Steuer

### Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit

Die häufigsten Fragen beim Einstieg in die Gemeinnützigkeit

- mit Muster einer Vereinssatzung
- mit Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- mit Muster einer Zuwendungsbestätigung

		Seite
I.	Vereinsgründung	. 2
II.	Satzung	. 3
III.	Gemeinnützigkeit	. 5
IV.	Zuwendungsbestätigung	. 9
V.	Wirtschaftliche Betätigung	. 17
VI.	Steuererklärung	. 19
VII.	Aufzeichnungspflichten	. 23
VIII.	Der Verein als Arbeitgeber	. 27
IX.	Steuerpflicht der Tätigkeitsvergütungen	. 32
Χ.	Einkommensbesteuerung der Tätigkeitsvergütungen	. 36
XI.	Umsatzsteuer	. 38
XII.	Kapitalertragsteuer	. 41
XIII.	Weitere Informationen	. 43

### I. Vereinsgründung

### 1. Wie gründe ich einen Verein?

Ein Verein wird gegründet durch die Einigung der Gründer über die Vereinssatzung, d. h. die <u>Gründungsmitglieder des Vereins beschließen in einer Gründungsversammlung eine Vereinssatzung</u>. Das Gesetz bestimmt keine Gründerzahl, es müssen aber mindestens zwei Personen an der Gründung beteiligt sein. Quelle: Broschüre "Leitfaden zum Vereinsrecht" des Bundesministeriums der Justiz (<u>www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Vereinsrecht/\_node.html</u>).

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein (§ 59 Abs. 3 BGB). (s. unter I 2.: Was bedeutet: eingetragener Verein - nicht eingetragener Verein?).

Die Gründung eines Vereins ist dem zuständigen Finanzamt (s. unter III 4.: An welches Finanzamt muss ich mich wenden?) innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 137 der Abgabenordnung).

### 2. Was bedeutet: eingetragener Verein - nicht eingetragener Verein?

Vereine werden durch Eintragung ins <u>Vereinsregister</u> zu eingetragenen Vereinen. <u>Eingetragene Vereine</u> sind <u>rechtsfähig</u>, <u>nicht eingetragene Vereine</u> sind <u>nicht rechtsfähig</u>. Rechtsfähig bedeutet, dass der Verein als eigene Rechtsperson behandelt wird (z. B. Vermögen erwerben kann), nicht rechtsfähig bedeutet, dass ein Verein im Rechtsverkehr nicht in allen Bereichen als eigene Rechtspersönlichkeit auftreten kann.

Das Vereinsregister wird bei dem jeweils für den Landgerichtsbezirk bestimmten Amtsgericht geführt (vgl. www.mj.niedersachsen.de). Dort muss der Vereinsvorstand den Verein zur Eintragung anmelden. Nähere Informationen dazu, insbesondere, welche Unterlagen beizufügen sind und welche Formvorschriften das Anmeldungsschreiben erfüllen muss, finden Sie unter der Internetadresse des Bundesministeriums der Justiz (<a href="www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/">www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/</a> Vereinsrecht/<a href="mailto:node.html">node.html</a>) oder beim Amtsgericht selbst.

Die Eintragung ist für einen gemeinnützigen Verein in der Regel kostenfrei (www.justizportal.niedersachsen.de). Das Amtsgericht verlangt dafür die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins, entweder in Form eines Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung (bis 2012: vorläufige Bescheinigung), oder bei späteren Änderungen der Eintragung einen Freistellungsbescheid (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?).

## 3. Muss mein Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, damit er als gemeinnützig anerkannt werden kann?

Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ist es <u>unerheblich, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird oder nicht.</u>

Beide Vereinsarten werden gemeinnützigkeitsrechtlich gleich behandelt (s. unter I 1.: Wer kann als gemeinnützig anerkannt werden?). Allerdings werden Satzungsänderungen bei eingetragenen Vereinen erst mit der Eintragung wirksam.

### II. Satzung

### 1. Wie muss meine Satzung aussehen?

Die Satzung einer Körperschaft <u>muss bestimmte Vorgaben erfüllen</u>. Sie muss schriftlich abgefasst sein, den Namen, den Sitz und den Zweck des Vereins enthalten. Der jeweilige Zweck muss entsprechend den Zweckangaben in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung formuliert werden (s. unter III 6.: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?). Darüber hinaus ist die Art der beabsichtigten Zweckverwirklichung genau zu beschreiben.

### Beispiel:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Er soll verwirklicht werden durch das Betreiben eines Kindergartens.

Soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, muss die Satzung auch dies bestimmen.

Neben diesen Angaben soll die Satzung Bestimmungen enthalten über den Ein- und Austritt der Mitglieder, die Beitragspflichten, die Zusammensetzung des Vorstandes und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse. Erläuterungen dazu finden Sie in der Broschüre "Leitfaden zum Vereinsrecht" des Bundesministeriums der Justiz (<a href="www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/">www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/</a> Vereinsrecht/ node.html).

Die Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben sein.

Für eine Steuerbegünstigung ist zwingend erforderlich, dass die Satzung bestimmt, dass die Körperschaft

- ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt,
- selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig ist,
- ihre Mittel nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet,
- den Mitgliedern nichts zuwendet und auch sonst niemanden zweckfremd begünstigt.
- das Vermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steuerbegünstigt verwendet oder einem steuerbegünstigten Empfänger zweckgebunden übergibt.

Ein <u>Satzungsmuster</u> ist als Anlage beigefügt und außerdem enthalten in der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung sowie im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (Pfad: - Aktuelles und Service - Steuermerkblätter und Broschüren - Informationen für Körperschaften und ehrenamtlich Tätige - Vereine: Gemeinnützigkeit und Spendenrecht - Mustersatzung Vereine).

Es empfiehlt sich, den <u>Satzungsentwurf vor Gründung der Körperschaft beim Finanzamt zur Prüfung einzureichen</u> (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?).

### 2. Gibt es Besonderheiten bei der Satzung von Fördervereinen?

Fördervereine müssen in der Satzung angeben, dass sie ihren Zweck durch Mittelbeschaffung verwirklichen wollen und wer bzw. welcher Zweck gefördert werden soll.

### Beispiel:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für (Name einer bestimmten begünstigten Körperschaft oder einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigtem Zweck.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 21 der Abgabenordnung). Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Will ein Förderverein auch durch eigene Maßnahmen im Bereich seiner Förderzwecke tätig werden (z. B. durch Erteilung von Kursen), ist dies in der Satzung ebenfalls aufzuführen.

### Beispiel:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für (Name einer bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Förderung dieses Zwecks. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch (konkrete Maßnahmen benennen).

#### oder

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 21 der Abgabenordnung). Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch (konkrete Maßnahmen benennen).

### 3. Wie verhalte ich mich bei Satzungsänderungen?

Geplante Satzungsänderungen sollten vor einer Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Die geänderte Satzung ist innerhalb von vier Wochen dem Finanzamt vorzulegen (§ 137 der Abgabenordnung).

<u>Achtung</u>: Bei eingetragenen Vereinen werden Satzungsänderungen erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam!

### III. Gemeinnützigkeit

### 1. Wer kann als gemeinnützig anerkannt werden?

Nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes können als gemeinnützig anerkannt werden. Die Anerkennung ist nicht möglich für Personengesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Für eine Anerkennung kommen infrage:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH),
- eingetragene und nicht eingetragene Vereine,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunaler Kindergarten).

### 2. Ist die Gemeinnützigkeit Pflicht und was habe ich davon?

Die <u>Gemeinnützigkeit</u> kann einige Vorteile haben (z. B. Möglichkeiten von Steuerbefreiungen, von Steuerermäßigungen, mögliche Zuschussgewährungen, die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten wie z. B. der Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister). Verpflichtend ist sie für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden, z. B. dem Deutschen Sportbund.

Außerdem ist sie zwingend notwendig, wenn Zuwendungen (Spenden) bestätigt werden sollen.

Sie <u>ist</u> aber <u>nicht Pflicht</u>. Wenn die o. g. Vorteile/ Mitgliedschaften nicht genutzt werden sollen, insbesondere bei kleinen nicht eingetragenen Vereinen, die keine Spendengelder oder Zuschüsse erhalten, keinem Dachverband angehören, auch keine Kapitaleinkünfte und nur geringe Einnahmen haben (s. unter VI 7.: Was hat es mit den Freigrenzen und Freibeträgen 35.000 Euro/ 5.000 Euro und 17.500 Euro auf sich und welche Beträge kann ein Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vereinnahmen, ohne dass Steuern anfallen?), ergeben sich in der Regel keine Auswirkungen durch eine Gemeinnützigkeit.

<u>Achtung</u>: Bei Beanspruchung der Gemeinnützigkeit müssen ganz bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllt werden (s. im Folgenden). So dürfen z. B. Mitglieder nicht begünstigt werden.

## 3. Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?

Sie müssen zunächst prüfen, ob die beabsichtigten Zwecke des Vereins überhaupt steuerbegünstigt sind. Es muss sich entweder um gemeinnützige (§ 52 der Abgabenordnung), mildtätige (§ 53 der Abgabenordnung) oder kirchliche Zwecke (§ 54 der Abgabenordnung) handeln (s. unter III 6.: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?).

Ist der beabsichtigte Zweck steuerbegünstigt, stellen Sie eine Satzung auf (s. unter II 1.: Wie muss meine Satzung aussehen?). Für den Verein besteht eine Pflicht zur Aufstellung einer Satzung in schriftlicher Form. Diese Satzung ist die Verfassung des Vereins. Es empfiehlt sich, dem <u>Finanzamt den Entwurf dieser Satzung einzureichen, bevor sie in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschlossen</u> und ggf. ins Vereinsregister eingetragen wird. Dann können evtl. notwendige Änderungen noch vorgenommen werden. Die Prüfung beim Finanzamt ist kostenfrei.

Sie müssen die Unterlagen dazu nicht persönlich im Finanzamt abgeben, es reicht aus, wenn Sie sie per Post übersenden. Das <u>Finanzamt wird</u> Ihnen das <u>Ergebnis</u> der Prüfung schriftlich mitteilen.

In der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) <u>beschließen</u> Sie dann die mit dem Finanzamt abgestimmte <u>Satzung</u> und reichen anschließend eine Kopie davon zusammen mit einem formlosen <u>Antrag</u> auf Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen und einer Kopie des Protokolls der Gründungsversammlung <u>beim Finanzamt</u> ein. Auch ein Empfangsbevollmächtigter sollte mit seiner Anschrift angegeben werden.

Gleichzeitig können Sie, wenn der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll, ihn dort zur Eintragung anmelden (s. unter I 1.: Wie gründe ich einen Verein?). Die Kopie der Anmeldung fügen Sie dem Antrag auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit bei.

Wenn die Satzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen (bis 2012: vorläufige Bescheinigung), der Sie zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen (Spenden) berechtigt (s. unter IV 10.: Dürfen Zuwendungsbestätigungen erstellt werden für Zuwendungen, die ein neu gegründeter Verein vor Erteilung des Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung erhalten hat?).

Der Feststellungsbescheid kann dann evtl. Dachverbänden zum Nachweis der beantragten Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

Zu Beginn des der Gründung folgenden nächsten oder übernächsten Jahres (abhängig vom Gründungszeitpunkt) werden Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?). Anhand dieser <u>Steuererklärung</u> wird geprüft, ob die tatsächliche Tätigkeit der Körperschaft den Satzungsregelungen entspricht und ordnungsgemäß ist. Dazu müssen diverse Unterlagen eingereicht werden (s. unter VI 4.: Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?). Ist dies der Fall, erhalten Sie einen <u>Freistellungsbescheid</u>. Mit diesem Bescheid wird verbindlich die Befreiung von der Körperschaftsteuer festgestellt. Der Bescheid wird im Regelfall für die zurückliegenden drei Jahre erteilt und berechtigt (wenn sich die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht ändern und kein neuer Bescheid erteilt wird) für die auf das Bescheidjahr folgenden fünf Jahre zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen (§ 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung). Grundsätzlich im <u>Drei-Jahres-Turnus</u> werden Sie wieder zur Erklärungsabgabe aufgefordert und die Voraussetzungen werden erneut geprüft.

Der Freistellungsbescheid kann dem kontoführenden Kreditinstitut zur Befreiung von der Kapitalertragsteuer sowie evtl. Dachverbänden zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden (s. o.).

Wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist (z. B. gewerbliche Vermietung von Vereinssälen und anderen Einrichtungen, Verkauf von Sportausrüstungen etc.), kann es zu einer teilweisen Steuerpflicht des dabei entstehenden Gewinns kommen. Das Finanzamt erteilt in diesem Fall Steuerbescheide, die nur eine teilweise Freistellung beinhalten. In diesen Fällen müssen Sie jährlich Steuererklärungen abgeben (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?)

### 4. An welches Finanzamt muss ich mich wenden?

Nach § 20 Abs. 1 der Abgabenordnung ist zuständig für die Besteuerung des Einkommens der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das örtliche <u>Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet</u>. Dies ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird, d. h. wo die für die Geschäftsführung wichtigen Maßnahmen regelmäßig angeordnet werden.

Normalerweise ist dies der erste Wohnsitz des Vorsitzenden, es kann aber auch ein Vereinsheim, eine Geschäftsstelle oder ein sonstiger Büroraum des Vereins sein, wenn dort regelmäßig die maßgeblichen Entscheidungen getroffen werden. Werden die wichtigen Entscheidungen nicht nur an einem einzigen Ort getroffen, ist maßgebend, wo sich die in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvolle Stelle befindet.

Ist ein Ort der Geschäftsleitung nicht festzustellen, ist die Frage des Sitzes der Körperschaft von Bedeutung. Dies ist gemäß § 11 der Abgabenordnung der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

Über einen <u>Wechsel</u> des Orts der Geschäftsleitung ist das <u>Finanzamt</u> rechtzeitig zu <u>informieren</u>. Das gilt auch, wenn sich an der übrigen Vereinsstruktur, Organisation und auch Vereinsbetätigung etwas ändert.

## 5. Warum müssen auch kleine Vereine sämtliche Unterlagen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorlegen?

Auch bei "kleineren" Vereinen muss das Finanzamt im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung prüfen, ob der Verein alle Vorgaben, die für die Gemeinnützigkeit erfüllt sein müssen, auch tatsächlich eingehalten hat (z. B. ob er auch wirklich ausschließlich steuerbegünstigte Tätigkeiten ausgeübt hat und ob er alle Mittel auch für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben hat).

### 6. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Für eine Steuerbegünstigung kommen infrage:

- gemeinnützige,
- mildtätige oder
- kirchliche Zwecke.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn die Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos gefördert wird.

Eine Körperschaft ist <u>selbstlos</u> tätig, wenn sie nicht in erster Linie einem eigenen Erwerbsstreben nachgeht. Sie darf sich demnach nicht überwiegend wirtschaftlich betätigen, sondern muss überwiegend ihre satzungsmäßigen ideellen Zwecke verfolgen (s. unter V: wirtschaftliche Betätigung).

Diese möglichen gemeinnützigen Zwecke sind namentlich aufgeführt in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Im Einzelnen sind dies:

- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion:
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch
  - durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte
  - und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
  - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. (dieser Zweck ist nur eben einem der Zwecke der Nummern 1 bis 24 begünstigt)

Eine Körperschaft verfolgt <u>mildtätige Zwecke</u>, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die einzelnen Voraussetzungen enthält § 53 der Abgabenordnung.

Eine Körperschaft verfolgt <u>kirchliche Zwecke</u>, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft selbstlos zu fördern. Näheres regelt § 54 der Abgabenordnung.

### 7. Was passiert, wenn die Körperschaft/ der Verein nicht mehr gemeinnützig ist?

Ist eine Körperschaft nicht mehr gemeinnützig (z. B. weil sie ihren Zweck aufgegeben hat), muss sie darauf achten, dass das Vereinsvermögen zu den in der Satzung angegebenen Zwecken verwendet wird (Grundsatz der <u>Vermögensbindung</u>).

Es dürfen außerdem <u>keine Zuwendungsbestätigungen</u> (mehr) ausgestellt werden und evtl. Kapitaleinkünfte unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Einem evtl. Dachverband ist der Wegfall der Gemeinnützigkeit mitzuteilen. Außerdem bestehen <u>ggf. Steuerpflichten</u>. (s. unter III 2.: Ist die Gemeinnützigkeit Pflicht und was habe ich davon?)

Verstößt die Körperschaft gegen die Vorgaben der Vermögensbindung, droht ggf. eine rückwirkende Versteuerung bis zu 10 Jahren und/oder eine Spendenhaftung.

### IV. Zuwendungsbestätigung

1. Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen? Darf sich der Verein einen eigenen Mustervordruck erstellen (z. B. als Word-Dokument) oder muss zwingend ein bestimmtes Musterformular verwendet werden?

Nach § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung dürfen Zuwendungen i. S. d. §§ 10b und 34g des Einkommensteuergesetzes nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

Eine derartige Bestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung der Zuwendung. Die zu verwendenden amtlich verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 30. August 2012 (BStBI I 2012 S. 884) bekannt gegeben.

Die <u>Muster für Zuwendungsbestätigungen</u> stehen als ausfüllbare Formulare im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de (dort: "Formulare A-Z-Gemeinnützigkeit") zur Verfügung. Ferner steht das obige BMF-Schreiben nebst der gültigen Muster für Zuwendungsbestätigungen auch unter der Internetadresse der Oberfinanzdirektion Niedersachsen zum download breit, und zwar wie folgt: <a href="www.ofd.niedersachsen.de">www.ofd.niedersachsen.de</a> - Pfad: Aktuelles & Service - Steuermerkblätter & Broschüren - Informationen für Körperschaften und ehrenamtlich Tätige – Vereine - Gemeinnützigkeit und Spendenrecht - Downloads: pdf-Datei "Muster für Zuwendungsbestätigungen". Zwei Muster finden Sie ebenfalls in der Anlage 3.

Die Empfängerkörperschaft einer Zuwendung muss die speziell auf die eigenen Erfordernisse abgestimmten Bestätigungsvordrucke <u>selbst herstellen</u>.

Für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen hat das BMF mit obigem Schreiben vom 30. August 2012 strikt zu befolgende Regeln herausgegeben.

Unter anderem ist dort Folgendes geregelt:

- a) Um sicherzustellen, dass der Spender unter Vorlage der Bestätigung den Spendenabzug tatsächlich auch in Anspruch nehmen kann, muss die Bestätigung zwingend die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Angaben aus dem amtlichen Mustervordruck übernehmen.
- b) Abweichungen vom amtlichen Muster sind lediglich in Bezug auf die optische Hervorhebung von Textpassagen etwa durch Einrahmungen, die Übernahme des Logos der Körperschaft, graphische oder farbliche Gestaltungen der Bestätigung und vorangestellte Ankreuzkästchen zulässig.
- c) Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind unverändert zu übernehmen. Die Bestätigung darf jedoch so gestaltet werden, dass sich der Name und die Anschrift des Zuwendenden als Briefadresse für die Übersendung eignet.
- d) Danksagungen oder Werbeaussagen, die auf die Ziele der Empfängerkörperschaft aufmerksam machen, sind nur auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung zulässig.

# 2. Sind Gutscheinspenden (z. B. Verzehrgutscheine eines Restaurants, die im Rahmen eines Zweckbetriebes Verwendung finden) als Geld- oder als Sachzuwendung zu bestätigen? Wann ist der Zeitpunkt der Zuwendung: bei Hingabe oder erst bei Einlösung des Gutscheins? Wie ist der Wert der Zuwendung zu ermitteln?

Spendet ein Unternehmer Warengutscheine für einen steuerbegünstigten Zweck (z. B. der Inhaber eines Restaurants spendet Verzehrgutscheine an einen von einem gemeinnützigen Verein geleiteten Kindergarten), so stellt nicht bereits die Hingabe der Gutscheine den Zeitpunkt der Zuwendung dar. Der Vermögensabfluss beim zuwendenden Unternehmer ist erst bewirkt, wenn der jeweilige Letztempfänger den entsprechenden Gutschein einlöst (z. B. wenn die Kinder des Kindergartens im Restaurant zusammen ein Essen einnehmen und dabei die Verzehrgutscheine einlösen). Der Zeitpunkt der Zuwendung ist der Zeitpunkt der Einlösung des jeweiligen Gutscheins. Erst dann hat der zuwendende Unternehmer auch Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung durch den gemeinnützigen Verein. Die Einlösung des Gutscheins muss der Unternehmer dabei nachweisen.

Ein <u>Gutschein</u> stellt eine <u>Sachspende</u> dar, da es sich dabei um ein "Wirtschaftsgut" handelt. "Wirtschaftsgüter" sind nicht nur Gegenstände i. S. d. bürgerlichen Rechts (Sachen und Rechte), sondern auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile. Ein "Wirtschaftsgut" erfordert insbesondere, dass ein wirtschaftlicher Wert vorliegt, eine selbstständige Bewertung möglich und ein greifbarer, längerfristiger Nutzen gegeben ist. Diese Voraussetzungen erfüllt ein Gutschein, sodass eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende ausgestellt werden kann, wenn der Gutschein eingelöst wird.

Zur Ermittlung des Werts der Zuwendung s. unter 3.: Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung -> Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen.

# 3. Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung. Dürfen wir eine solche Zuwendungsbestätigung erteilen und wenn ja, welchen Wert tragen wir ein?

Zu den Ausgaben i. S. d. § 10b Abs. 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes gehören auch alle Wertabgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Zuwendenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen (sog. <u>Sachspenden</u>). Als Sachspende kommen danach Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht, mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen (§ 10b Abs. 3 S. 1 Einkommensteuergesetz). Bei Sachspenden ist eine Bewertung der zugewendeten Wirtschaftsgüter durchzuführen. An den <u>Nachweis des Wertes</u> der Spenden werden dabei <u>strenge Anforderungen</u> gestellt.

Bei der Bewertung der zugewendeten Wirtschaftsgüter ist zu unterscheiden zwischen Zuwendungen, die aus dem <u>Privatvermögen</u> geleistet werden, und Zuwendungen, die aus einem <u>Betriebsvermögen</u> stammen.

### Zuwendungen aus dem Privatvermögen:

Bei Zuwendungen, die aus dem <u>Privatvermögen</u> geleistet werden, ist gem. § 10b Abs. 3 S. 3 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der gemeine Wert der zugewendeten Wirtschaftsgüter anzusetzen.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Der so definierte Wert dürfte bei funktionierendem Markt wohl dem sog. <u>Marktwert</u> entsprechen. Bei der Bestimmung des gemeinen Wertes ist in der Regel von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes auszugehen.

Evtl. sind Wertsteigerungen (Zuschläge) zum Ausgangswert zu berücksichtigen, wie z. B. die Kosten für eine durchgeführte Restaurierung oder Instandsetzung des Wirtschaftsgutes. Ebenso sind jedoch auch Wertminderungen zu berücksichtigen, wie z. B. die Absetzung für Abnutzung oder wenn absehbar ist, dass in naher Zukunft erhebliche Restaurierungsarbeiten anfallen.

Der reine Materialwert (erzielbar etwa bei der Veräußerung an einen Altmaterialhändler) stellt die Untergrenze bei der Bestimmung des gemeinen Wertes dar. Eine Sicherheit bei der Wertfindung eines zugewendeten Wirtschaftsgutes aus dem Privatvermögen bieten zu diesem Zweck erstellte Wertgutachten. Sind zugewendete Wirtschaftsgüter versichert worden, können Anhaltspunkte für die Ermittlung des gemeinen Wertes auch aus den Versicherungsunterlagen abgeleitet werden.

Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen ist immer zu prüfen, ob die Veräußerung des zugewendeten Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Zuwendung einen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 S. 3 und 4 Einkommensteuergesetz). Ist das der Fall, wird der gemeine Wert nur angesetzt, wenn auch eine Gewinnrealisierung stattfinden würde. Wird ein Besteuerungstatbestand erfüllt, ohne dass eine Gewinnrealisierung erfolgt, ist der Wert der Zuwendung mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Diese Neuregelung greift z. B. dann ein, wenn Anteile an Kapitalgesellschaften, Grundstücke und Grundstücksrechte (z. B. Erbbaurechte, Mineralgewinnungsrechte) oder Wertpapiere zugewendet werden.

Wurde die Sachspende aus dem Privatvermögen geleistet, muss der Verein, der die Spende erhalten hat, <u>Unterlagen</u>, die zur Ermittlung des angegebenen Wertes der Sachspende herangezogen wurden (z. B. ein Gutachten oder die ursprüngliche Rechnung mit dem sich daraus ergebenden historischen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung), zusammen mit dem Doppel der erstellten Zuwendungsbestätigung in die Buchführung aufnehmen (siehe BMF - Schreiben vom 30. August 2012, BStBI I 2012 S. 884, Rz. 5). Hat der Verein Zweifel hinsichtlich des Wertes der Spende, hat der Spender die Aufgabe, den Wert der Spende "einwandfrei" nachzuweisen (BFH-Urteil vom 22. Oktober 1971, BStBI 1972 II S. 55; BFH-Urteil vom 23. Mai 1989, BStBI 1989 II S. 879). Diesem Grundsatz kommt bei der Wertfindung von Wirtschaftsgütern, die bei einer Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung einen Besteuerungstatbestand erfüllen würden, besondere Bedeutung zu. Der Spender sollte in diesen Fällen gebeten werden, für die Wertermittlung einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen oder sich mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an sein Wohnsitzfinanzamt zu wenden.

#### Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:

Bei Sachspenden aus einem <u>Betriebsvermögen</u> heraus kann höchstens der <u>Wert</u> angesetzt werden, der vorher auch bei der <u>Entnahme</u> des Wirtschaftsgutes in der Buchführung des Betriebes zugrunde gelegt worden ist (§ 10b Abs. 3 S. 2 Einkommensteuergesetz).

Die bei der Entnahme angefallene Umsatzsteuer darf zusätzlich als Spende abgezogen werden (R 10b.1 Abs. 1 der Einkommensteuer - Richtlinien 2012). § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz regelt, wie die jeweilige Entnahme des Wirtschaftsgutes zu bewerten ist.

Eigenständige Bewertungen der Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen heraus zugewendet werden, sind seitens des Vereins, der die Spende erhält, jedoch nicht vorzunehmen. Er muss keine besonderen Unterlagen hierzu in seine Buchführung aufnehmen (s. BMF-Schreiben vom 30. August 2012, 'BStBl I 2012 S. 884, Rz. 5). Der Zuwendende hat vielmehr die Bewertung der Entnahme des Wirtschaftsgutes aus seinem Betriebsvermögen vorzunehmen und den Wert dem Verein mitzuteilen.

In der Zuwendungsbestätigung ist ausdrücklich anzugeben, dass die vereinnahmte Sachspende aus dem Betriebsvermögen des Zuwendenden stammt. Sie ist mit dem Entnahmewert, ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert in der Bestätigung auszuweisen.

#### Hinweis:

Hinsichtlich der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen bei Sachzuwendungen s. unter IV.1: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen? und dortiger Hinweis zum Internet-Aufruf www.ofd.niedersachsen.de.

4. Vereinsmitglieder erbringen für den Verein kostenlos Leistungen (z. B. Erstellen einer Internetseite für den Verein, Pflege des Vereinsgrundstücks, Fahrten für den Verein mit dem privaten PKW). Darf der Verein hierfür Zuwendungsbestätigungen ausstellen? Wie verhält es sich, wenn der Verein für die tatsächliche Erstattung derartiger Aufwendungen nicht genug Geld zur Verfügung hat?

In § 10b Abs. 3 S. 5 u. 6 des Einkommensteuergesetzes ist ausdrücklich geregelt, dass Aufwendungen, die Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Tätigkeiten zugunsten steuerbegünstigter Körperschaften entstehen, nur dann als Zuwendung abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Verein, für den er tätig wird, einen Rechtsanspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen hat, auf die Erstattung jedoch verzichtet. Der Anspruch muss durch Vertrag oder aufgrund der Satzung (auch einer aufgrund einer Satzungsermächtigung ergangenen Vereinsordnung, Reisekostenordnung etc.) bestehen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt sein. Der Anspruch muss den Steuerpflichtigen in die Lage versetzen, jederzeit von dem Verein Ersatz seiner Aufwendungen verlangen zu können. Wichtig ist auch, dass der Anspruch ernsthaft besteht, d. h., die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Vereins muss die tatsächliche Zahlung des Aufwandsersatzes auch ermöglichen. Wird die Zahlung eines Aufwandsersatzes in der Satzung eines Vereins festgelegt, obwohl von vornherein feststeht, dass der Verein kein Geld hat, um diesen Aufwandsersatz auch wirklich leisten zu können, kann der Verzicht auf die Zahlung des Aufwandsersatzes nicht als sog. "Aufwandsspende" steuerlich geltend gemacht werden.

<u>Vereinbaren</u> Verein und Vereinsmitglied <u>von vornherein</u>, dass die Bereitstellung der Arbeitskraft <u>unentgeltlich</u> erfolgen soll, stellt die dann folgende tatsächliche Zurverfügungstellung der Arbeitskraft (z. B. Pflege des Vereinsgrundstücks, Erstellen einer Internetseite) für das Vereinsmitglied <u>keine Spende</u> im steuerlichen Sinn dar. Dagegen kann der Verzicht auf eine im Vorhinein durch Vertrag oder Satzung vereinbarte Lohnzahlung eine abzugsfähige Spende begründen, ebenso wie der Verzicht auf andere schriftlich fixierte Vergütungsansprüche, z. B. auf die zustehende Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) oder die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

Bei dem Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt es sich um eine <u>abgekürzte Geldspende</u>. Auf die Auszahlung an den Spender und die spätere Rückzahlung an die Körperschaft wird verzichtet. Ein <u>Hinweis</u> auf den Aufwandsverzicht muss <u>in der Zuwendungsbestätigung</u> ausdrücklich gemacht werden.

Die amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen (s. unter IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?) sehen deshalb in einer Zeile folgenden Wortlaut vor: "Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen...ja/nein".

# 5. Darf ich eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn Firmen bzw. Betriebe für einen Verein unentgeltlich tätig werden? Beispiel: eine Druckerei erstellt für einen Verein umsonst einen Flyer und möchte dafür eine Zuwendungsbestätigung erhalten.

Ist <u>von vornherein vereinbart</u>, dass die Leistung des Betriebes für den Verein unentgeltlich erfolgen soll, wirken sich die dadurch entstehenden Kosten für den Betrieb bei der Berücksichtigung als Betriebsausgaben zunächst gewinnmindernd aus. Mit dem Verzicht auf die Weiterberechnung der Kosten an den Verein tätigt der Betrieb jedoch eine Entnahme gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz, die die Gewinnminderung wieder rückgängig macht. Der Betrieb darf die entstandenen Aufwendungen auch nicht als Spende steuerlich in Abzug bringen, da nach § 10b Abs. 3 S. 1 Einkommensteuergesetz ein Spendenabzug für Nutzungen und Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Erstellt der Betrieb jedoch zunächst zu normalen Geschäftsbedingungen eine Rechnung über die erbrachten Leistungen gegenüber dem Verein und verzichtet <u>danach</u>, also <u>im Nachhinein</u>, auf den Ausgleich der Rechnung, handelt es sich um eine abgekürzte Geldspende. Denn es wird auf die Auszahlung des Forderungsbetrages an den Betrieb und die spätere Rückzahlung an den Verein verzichtet. Der Verein kann eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung in Höhe des ausgesprochenen Forderungsverzichts einschließlich Umsatzsteuer (= Rechnungsbetrag) erstellen. Der Betrieb kann in dieser Höhe den Spendenabzug geltend machen.

## 6. Darf ich für Spenden, die anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen oder Beerdigungen eingeworben werden, Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Im Zusammenhang mit bestimmten Feierlichkeiten wie Jubiläen, Geburtstagen oder auch anlässlich von Beerdigungen wird häufig zu Spenden für bestimmte steuerbegünstigte Einrichtungen (Vereine) aufgerufen. Die Spender überweisen in diesen Fällen ihre Zuwendungen auf ein von den Initiatoren (z. B. den Jubilaren) benanntes Bankkonto mit der Auflage, diese Beträge für den in dem Aufruf benannten Zweck zu verwenden. Der Kontoinhaber (= Initiator, z. B. der Jubilar) tritt damit im Ergebnis als Treuhänder für den Spender auf. Ggf. werden Spendenbeträge dem Initiator (z. B. dem Jubilar) auch in bar übergeben. Wenn die im Folgenden dargestellten Grundsätze beachtet werden, kann auch der gemeinnützige Verein, der die Spenden erhält, in diesen Fällen den Einzelspendern eine steuerlich korrekte Zuwendungsbestätigung erteilen:

- a) Die Spenden müssen für einen steuerbegünstigten Zweck (s. unter: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?) eingeworben werden.
- b) Der/die Initiator/en (z. B. der/die Jubilar/e) erstellt/erstellen eine Liste, aus der hervorgeht:
- die geleistete Einzelspende,
- der Tag der Zahlung,
- der Name des jeweiligen Spenders.
- c) Die gesammelten Spenden werden zeitgleich mit Übergabe der Spenderliste an den gemeinnützigen Verein weitergeleitet.
- d) Der/die Initiator/en versichert/versichern mit Übergabe der Liste ausdrücklich die Richtigkeit der in der Spenderliste enthaltenen Angaben.
- e) Der gemeinnützige Verein (Empfängerkörperschaft) verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Beträge.

<u>Wichtig ist, dass nur der gemeinnützige Verein (als Empfänger der Spende) die</u>
<u>Zuwendungsbestätigungen an die Einzelspender erteilen darf,</u> nicht etwa der Initiator des Spendenaufrufs, wie z. B. der Jubilar!

### 7. Wer darf / muss die Zuwendungsbestätigungen unterschreiben?

Die eigene <u>Vereinssatzung</u> (Vertretungsregelung / Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungen) <u>regelt</u>, wer im Verein berechtigt ist, die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben. Die Steuergesetze enthalten dazu keine Vorschriften.

## 8. Dürfen für Sachzuwendungen, die als Preise für Veranstaltungen des Vereins wie Preisschießen, Wettangeln oder Ausspielungen eingeworben werden, Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden?

Mit der Durchführung eines Preisschießens, eines Wettangelns oder einer Ausspielung im Rahmen einer geselligen Veranstaltung begründet ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich einen (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, § 64 der Abgabenordnung.

Er wird damit regelmäßig nicht im Rahmen seiner satzungsmäßigen (steuerbegünstigten) Zwecke tätig, auch wenn die Veranstaltung dazu dient, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen. Die gespendeten Sachpreise werden nicht unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Der Verein darf daher eine <u>Zuwendungsbestätigung nicht</u> für derartige Sachspenden <u>ausstellen</u>, ein Spendenabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(s. unter V 1.: Geselligkeit - was ist erlaubt? und V 3.: Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung (z. B. Kaffeetafel) - warum sind sie kein Zweckbetrieb?)

# 9. Welche Voraussetzungen müssen für den vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2b der Einkommensteuerdurchführungsverordnung erfüllt sein? Wie muss der vom gemeinnützigen Verein zu erstellende Beleg aussehen? Muss mit dem Beleg der empfangene Betrag quittiert werden?

Es müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Zuwendungen nicht mit der eigentlich erforderlichen ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung zu belegen sind, sondern mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts nachgewiesen werden können. Das sind im Einzelnen:

- a) Die Zuwendung darf 200 EUR nicht übersteigen.
- b) Der Verein als Empfänger der Zuwendung muss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sein.
- c) Der gemeinnützige Verein (Zuwendungsempfänger) hat einen Beleg herzustellen, auf dem Folgendes angegeben ist:
- der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird,
- die Angaben über die Freistellung des Zuwendungsempfängers von der Körperschaftsteuer, also das Datum des Bescheides über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung (übergangsweise der vorläufigen Bescheinigung) bzw. des zuletzt ergangenen Freistellungsbescheides, die Benennung des diese Bescheide erlassenden Finanzamtes und der Steuernummer, unter der der Verein dort geführt wird,
- ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Der Beleg gibt im Wesentlichen die gleichen Angaben wieder, die auch Mindestinhalt einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung sein müssen (siehe unter IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?).
- d) Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Das gilt auch für den PC-Ausdruck bei Online-Banking.

e) Der Zuwendende (Spender) hat zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder zur Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts den unter Buchstabe c) beschriebenen Beleg des Zuwendungsempfängers vorzulegen, wenn er die Zuwendung steuerlich absetzen will.

Soll der Empfang des gespendeten Betrages nur quittiert werden, reicht eine einfache Quittung (z. B. Quittungsblock) aus. Die Vorlage einer derartigen Quittung kann jedoch nicht zur steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung führen, dafür müssen stattdessen die oben benannten Unterlagen (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, Beleg des Zuwendungsempfängers) vorgelegt werden.

## 10. Dürfen Zuwendungsbestätigungen erstellt werden für Zuwendungen, die ein neu gegründeter Verein vor Erteilung des Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung erhalten hat?

Bei einem neu gegründeten Verein, bei dem das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt hat, stellt das Finanzamt auf Antrag die Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung zur Beurteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen fest, wenn die eingereichte Satzung alle in §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird? und II 1.: Wie muss meine Satzung aussehen?).

Erhält der Verein vor Feststellung der Satzungsmäßiglkeit nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung bereits Zuwendungen, darf er dafür nach Erhalt des entsprechenden Bescheides vom Finanzamt Zuwendungsbestätigungen erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendungen die Vereinssatzung bereits den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entsprochen hat. Musste der Verein die Satzung zu diesem Zeitpunkt noch überarbeiten, damit sie den Erfordernissen der §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung entspricht, dürfen für Zuwendungen bis zu diesem Moment keine Zuwendungsbestätigungen im Nachhinein ausgestellt werden.

## 11. Kann der Verein ohne aktuellen Freistellungsbescheid noch Bestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge ausstellen?

Ein Verein darf Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn das Datum des Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre oder die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 AO). (s. unter VI 8.: Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig? und IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?).

Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind auf dieser Grundlage übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften müssen in ihren Zuwendungsbestätigungen angeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind.

Das Finanzamt des Spenders erkennt Bestätigungen mit länger zurückliegenden Daten als den oben genannten nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug an.

## 12. Welche Konsequenz hat die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Empfänger ausgestellter Zuwendungsbestätigungen?

Nach § 10b Abs. 4 S. 1 des Einkommensteuergesetzes besteht für den gutgläubigen Spender eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung.

Der Spender <u>kann grundsätzlich</u> auch dann auf die Richtigkeit der Bestätigung <u>vertrauen</u>, wenn der Verein die Steuervergünstigung und die Berechtigung zum Spendenempfang rückwirkend verliert.

Das Einkommensteuergesetz regelt jedoch <u>Ausnahmen vom Vertrauensschutz</u> für den Spender, die im Folgenden aufgeführt sind.

Ist ein derartiger Sachverhalt gegeben, kann die Zuwendungsbestätigung keine steuerliche Berücksichtigung beim Spender finden.

a) Der Spender hat die Zuwendungsbestätigung durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt.

Beispiele:

- der Spender bekommt die Bestätigung nur durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung (unlautere Mittel)
- der Spender stellt die für den Spendenabzug maßgebenden Tatsachen unrichtig oder unvollständig dar (falsche Angaben).
- b) Dem Spender ist die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.
   Beispiele:
  - dem Spender waren die Umstände, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins geführt haben, genau bekannt, weil er z. B. wusste, dass der Verein erhaltene Spendenmittel nicht zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet,
  - für den Spender ist angesichts der Begleitumstände klar erkennbar, dass die Zuwendung eine Gegenleistung für eine Leistung des Vereins an ihn darstellt,
  - der Wert einer Sachzuwendung wird vom Spender zu hoch angegeben, der Spender hat die für die Wertfindung maßgebenden Tatsachen falsch oder unvollständig mitgeteilt (siehe auch unter: "Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung (Zuwendungen aus dem Privatvermögen)").

### V. Wirtschaftliche Betätigung

### 1. Geselligkeit - was ist erlaubt?

Gemeinnützige Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und keine anderen Zwecke verfolgen. Gesellige Veranstaltungen dürfen deshalb <u>allenfalls gelegentlich und nebenbei</u> erfolgen. Sie müssen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein. Gehen sie darüber hinaus und muss wegen der Häufigkeit von geselligen Veranstaltungen (z. B. monatlich ein Tanzabend) von einem "Geselligkeitsverein" gesprochen werden, ist der Verein nicht mehr ausschließlich gemeinnützig tätig. Die Gemeinnützigkeit wird dann aberkannt.

### 2. In welchem Umfang darf ich mich wirtschaftlich betätigen?

Ein gemeinnütziger Verein darf <u>nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke</u> verfolgen, d. h. dass das Vereinsleben nicht überwiegend auf eine Gewinn bringende Geschäftstätigkeit ausgelegt sein darf. Sobald ein Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck wird oder unter Vernachlässigung der eigentlichen gemeinnützigen Aufgaben in den Vordergrund tritt, geht die Gemeinnützigkeit insgesamt verloren. Das gilt auch für sog. Fördervereine.

Für die Prüfung ist immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Dabei spielen die Höhe der Einnahmen, die eingesetzte ehrenamtliche Zeit und der eingesetzte Personal- und Zeitaufwand eine Rolle.

Hinweis: Die Überschüsse aus wirtschaftlichen Betätigungen müssen grundsätzlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

## 3. Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung (z. B. Kaffeetafel) - warum sind sie kein Zweckbetrieb?

Wenn ein Verein eine <u>Veranstaltung</u> durchführt, <u>um damit Mittel zu beschaffen</u>, ist dies zwar zulässig, er wird damit <u>regelmäßig</u> aber <u>nicht im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke</u> tätig (z. B. ist die Kaffeetafel eines Schulfördervereins keine Förderung der Bildung). Mit einem Zweckbetrieb müssen aber in jedem Fall die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausgeführt werden (§ 65 Nr. 1 der Abgabenordnung). Es reicht nicht aus, dass die Einnahmen daraus dem steuerbegünstigten Zweck letztlich zugeführt werden. Eine Kaffeetafel könnte nur dann ein Zweckbetrieb sein, wenn sie z. B. im Rahmen der Altenhilfe zur Betreuung der älteren Menschen abgehalten würde.

Außerdem muss ein Zweckbetrieb das einzige Mittel sein, die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen (§ 65 Nr. 2 der Abgabenordnung) und es darf keine Konkurrenzsituation zu anderen steuerpflichtigen Anbietern von Veranstaltungen derselben oder ähnlichen Art bestehen (§ 65 Nr. 3 der Abgabenordnung). Auch an diesen Vorgaben scheitert häufig eine Zweckbetriebseigenschaft.

### 4. Was muss ich beachten, wenn ich eine Lotterie/ Ausspielung veranstalte?

Für die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (Geldgewinne) oder Ausspielung (Sachgewinne oder Geld- und Sachgewinne) ist grundsätzlich eine <u>Erlaubnis</u> der zuständigen Behörde notwendig.

Öffentlich ist eine Lotterie oder Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständige <u>Erlaubnisbehörde</u> ist die <u>Gemeinde</u> (bei Veranstaltungen, die sich auf das Gemeindegebiet beschränken), der Landkreis (bei Veranstaltungen, die sich auf das Gebiet eines Landkreises beschränken) oder das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration (für darüber hinaus gehende Veranstaltungen).

Lotterien und Ausspielungen können <u>verschiedene Steuern</u> auslösen. Es kann Lotteriesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer anfallen. Lesen Sie auch dazu bitte nach in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1. Wo finde ich weitere Informationen?).

### VI. Steuererklärung

### 1. Muss ich und wann muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit <u>muss eine Steuererklärung abgegeben werden</u>. Das <u>Finanzamt fordert Sie</u> zur Abgabe der Steuererklärung <u>auf</u>. Die erste Erklärung nach der Gründung ist nach ca. ein bis zwei Jahren abzugeben, danach bei voller Steuerbefreiung regelmäßig in einem drei-jährigen Turnus (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird? und VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt und wo erhalte ich ihn?). Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind grundsätzlich von Anfang an zur laufenden (in der Regel vierteljährlichen) Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet (s. aber unter 2. vierter und fünfter Absatz).

## 2. Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt und wo erhalte ich ihn?

Die Erklärung, die eine Körperschaft zur Prüfung der Steuerbegünstigung (z. B. Gemeinnützigkeit) abgeben muss, heißt "Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen". Sportvereine geben zusätzlich die "Anlage Sportvereine" ab (s. unter VI 5.: Muss ein Sportverein immer eine "Anlage Sportvereine" abgeben?). Die Vordrucke haben die Bezeichnung Gem 1 - Erklärung - sowie Anlage Sportvereine.

Achtung: Es ist nur <u>ein Vordruck</u> abzugeben <u>für den gesamten Überprüfungszeitraum</u>. Diesem einen Vordruck sind dann <u>beizufügen</u> die <u>Unterlagen für alle Jahre</u> des Überprüfungszeitraums (s. unter VI 4.: Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?).

Betreibt die Körperschaft einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einnahmen über 35.000 Euro, muss sie zusätzlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. Der Vordruck heißt KSt 1A - Körperschaftsteuererklärung -. In diesem Fall ist ebenfalls eine Gewerbesteuererklärung (GewSt 1A – Gewerbesteuererklärung -) abzugeben.

Umsatzsteuerpflichtige Vereine müssen (auch ohne Aufforderung) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Vordruck USt 1 A) und nach Ablauf des Jahres Umsatzsteuererklärungen (Vordruck USt 2 A) abgeben. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich elektronisch abzugeben. Zu weiteren Fragen (z. B. über Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen) siehe die Hinweise unter "XI. Umsatzsteuer" und in der Broschüre "Steuertipps für Vereine".

Die Vordrucke finden Sie im <u>Internet</u> auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen -<u>www.ofd.niedersachsen.de</u> - (Pfad: Aktuelles und Service - Steuervordrucke - Gemeinnützigkeit bzw. Umsatzsteuer bzw. Gewerbesteuer). Sofern Sie keinen Internetzugang haben, können Sie die Vordrucke auch in Ihrem Finanzamt erhalten.

### 3. Wer darf / muss die Steuererklärung unterschreiben?

Die Steuererklärung ist von demjenigen zu unterschreiben, der dazu nach der Satzung ermächtigt ist. In der Regel vertritt der Vorstand den Verein.

## 4. Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?

Der Steuererklärung (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?) sind <u>beizufügen</u>:

- eine Kopie der aktuellen Satzung (falls Änderungen vorgenommen wurden)
- eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Überprüfungsjahre, getrennt nach den einzelnen Jahren und nach den Tätigkeitsbereichen:
  - ideeller Bereich,
  - Zweckbetrieb,
  - Vermögensverwaltung,
  - steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(s. unter VII 1.: Wie sind Einnahmen/ Aufgaben aufzuschlüsseln? Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?)

Die Abgabe des Kassenbuchs oder des Journals reicht zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig nicht aus, weil darin nur der chronologische Ablauf der einzelnen Buchungen dargestellt wird, aber keine Einteilung in die einzelnen Tätigkeitsbereiche erfolgt.

- eine Aufstellung über das Vermögen /der Kontostände (am 31.12. jeden Überprüfungsjahres)
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (die jeweiligen Überprüfungsjahre betreffend)
- Protokolle der Mitgliederversammlungen (die jeweiligen Überprüfungsjahre betreffend)
- wenn Guthaben vorhanden sind: Angaben zu evtl. gebildeten Rücklagen (s. unter VII
   6.: In welcher Höhe kann ich Mittel ansammeln?)
- bei Sportvereinen die "Anlage Sportvereine" (s. unter 5.: Muss ein Sportverein immer eine "Anlage Sportvereine" abgeben?)
- eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift
- falls der Verein Honorarkräfte/ Übungsleiter beschäftigt hat: eine Liste mit Namen, Adresse und Höhe der in den einzelnen Jahren gezahlten Vergütungen.

Näheres dazu enthalten auch die Erklärungsaufforderung angefügten "Hinweise zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerbegünstigte Körperschaften" sowie der Vordruck "Erläuterungen zu der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen". Er ist zu finden im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (Pfad: Aktuelles und Service -Steuervordrucke - Gemeinnützigkeit).

### 5. Muss ein Sportverein immer eine "Anlage Sportvereine" abgeben?

Die "Anlage Sportvereine" ist von Sportvereinen <u>stets</u> zusätzlich <u>auszufüllen</u> (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt und wo erhalte ich ihn?)

Einzutragen sind hier die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen (z. B. Fußballturnieren, Wettkämpfen, Spielen, Volksläufen, Sportlehrgängen, Sportkursen).

Dazu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Teilnehmergebühren, Nenngelder, Entgelte für Sportunterricht, Entgelte für Sportreisen und Ablösesummen für Sportler. Nicht dazu gehören die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung oder Einnahmen aus der Werbung (s. unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?). Diese gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Nicht zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören Spenden und Mitgliedsbeiträge. Diese gehören zum ideellen Bereich.

Liegen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen unterhalb von 45.000 Euro (bis 2012: 35.000 Euro), gelten sie automatisch als Zweckbetrieb (sog. Zweckbetriebsgrenze). Folge: Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit und ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler eingesetzt werden oder unbezahlte.

Übersteigen die Einnahmen die Grenze von 45.000 Euro (bis 2012: 35.000 Euro), liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Folge: Körperschaftsteuer- und ggf. Gewerbesteuerpflicht bei den Überschüssen, Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer. In diesem Fall besteht aber die Möglichkeit, evtl. Verluste aus den entgeltlichen sportlichen Veranstaltungen mit Gewinnen aus (anderen) wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Werbung) steuerrechtlich zu verrechnen.

Der Sportverein kann auf der "Anlage Sportvereine" auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Abs. 2 der Abgabenordnung), allerdings bindet sich der Verein damit für fünf Jahre.

Für die steuerliche Einschätzung ist dann jede sportliche Veranstaltung einzeln zu betrachten. Nimmt an der jeweiligen Veranstaltung kein bezahlter Sportler teil, ist sie Zweckbetrieb (auch wenn Einnahmen über 45.000 Euro (bis 2012: 35.000 Euro) jährlich erzielt werden). Nimmt an der jeweiligen Veranstaltung dagegen ein bezahlter Sportler teil, ist sie steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Näheres dazu und Angaben, für welchen Verein welche Regelung günstiger ist, enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

## 6. Muss ich bzw. wann muss ich eine "Anlage EÜR" (Einnahmeüberschussrechnung) abgeben?

Gemeinnützige Körperschaften müssen die Anlage EÜR <u>nur abgeben</u>, <u>wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben</u> (s. unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?) <u>die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro übersteigen</u> (s. unter VI 7.: Was hat es mit den Freigrenzen und Freibeträgen 35.000 Euro/ 5.000 Euro und 17.500 Euro auf sich?).

Nähere Hinweise enthalten die Erläuterungen auf dem Vordruck. Er ist zu finden im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (Pfad: Aktuelles und Service - Steuervordrucke - Gemeinnützigkeit).

# 7. Was hat es mit den Freigrenzen und Freibeträgen (35.000 Euro/ 5.000 Euro und 17.500 Euro) auf sich und welche Beträge kann ein Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vereinnahmen, ohne dass Steuern anfallen?

Die Freigrenze i. H. v. <u>35.000 Euro</u> gilt für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.

Alle Einnahmen des Bereiches "steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" (s. unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?) bleiben von diesen Steuern befreit, wenn ihr Gesamtbetrag die Freigrenze von 35.000 Euro (Bruttoeinnahmen) nicht übersteigt.

Alle steuerbegünstigten Vereine, die mit ihren Einnahmen aus diesem Bereich die Freigrenze überschreiten und steuerpflichtig werden, sowie auch alle nicht steuerbegünstigten Vereine können bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag von <u>5.000 Euro</u> (ab Veranlagungszeitraum 2009) jährlich in Anspruch nehmen.

Die Freigrenze i. H. v. <u>17.500 Euro</u> gilt für die Umsatzsteuer. Ein Verein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Steuer aus den gesamten unternehmerischen Betätigungen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden (§ 19 des Umsatzsteuergesetzes).

Die unterschiedlichen Grenzwerte und Beträge sind durch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zu den unterschiedlichen Steuerarten vorgegeben.

## 8. Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig?

Im Freistellungsbescheid bestätigt das Finanzamt, dass in den dort genannten Jahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Da dies nur im Nachhinein festgestellt werden kann, betrifft der Freistellungsbescheid immer nur zurück liegende Jahre.

Er ist aber noch länger "gültig". Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist dieser Bescheid z. B. noch <u>längstens fünf Jahre</u> gültig, d. h. bei Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung darf das Datum des darin angegebenen Freistellungsbescheides nicht länger als 5 Jahre zurück liegen (§ 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gilt er regelmäßig ebenfalls fünf Jahre, und zwar ab dem letzten freigestellten Kalenderjahr (s. unter XII 1.: Welche Unterlagen muss ich der Bank vorlegen, um den Abzug von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von den Kapitalerträgen meines Vereins zu vermeiden?).

Im Übrigen verliert der Bescheid seine Gültigkeit, wenn er durch einen anderen Bescheid neueren Datums geändert oder ersetzt wird.

### 9. Wann gibt es einen neuen Freistellungsbescheid?

Nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung anhand der eingereichten Steuererklärung erteilt das Finanzamt bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen neuen Freistellungsbescheid. Im Regelfall geschieht das alle drei Jahre (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?).

### 10. Wann ist die nächste Steuererklärung abzugeben?

Im Regelfall ist alle drei Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, jedes Jahr. Das Finanzamt fordert Sie zur Abgabe der Steuererklärung auf (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt und wo erhalte ich ihn?).

Wegen der laufenden Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen (s. unter VI 1.: Muss ich und wann muss ich eine Steuererklärung abgeben? letzter Satz.)

### VII. Aufzeichnungspflichten

### 1. Wie sind Einnahmen/ Ausgaben aufzuschlüsseln?

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach den vier Tätigkeitsbereichen

- ideeller Bereich,
- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetrieb und
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

<u>aufzuzeichnen</u>. (Welche Einnahmen und Ausgaben in welchen Bereich gehören, s. unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?)

Das Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung finden Sie in der Anlage 2.

Die dazu gehörigen Belege sind aufzubewahren (s. unter VII 5.: Welche Aufbewahrungspflichten gibt es?).

Die Vorlage eines Kassenbuches reicht in der Regel nicht aus, weil darin keine Zuordnung zu den jeweiligen Tätigkeitsbereichen vorgenommen wird, sondern nur ein chronologischer Ablauf.

### 2. Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?

Es fallen z. B. an:

#### Einnahmen

- im <u>ideellen Bereich</u>: Spenden, Mitgliedsbeiträge, allgemeine Zuschüsse, Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse
- im <u>Vermögensverwaltungsbereich</u>: Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Erträge aus Wertpapieren, Miet- und Pachteinnahmen aus langfristigen Verträgen (z. B. aus der Verpachtung der Vereinsgaststätte)
- im Zweckbetriebsbereich: Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen angeboten werden (die einzelnen Voraussetzungen regelt § 65 der Abgabenordnung), z. B. Unterrichtsentgelte/ Kursgebühren eines Bildungsvereins, Einnahmen aus Druckschriften zu satzungsmäßigen Aktivitäten. Außerdem fallen in diesen Bereich Einnahmen aus bestimmten, gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Tätigkeiten (die einzelnen Voraussetzungen regeln die §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung), z. B. Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren aus kulturellen Veranstaltungen (§ 68 Nr. 7 der Abgabenordnung), Einnahmen aus bestimmten sportlichen Veranstaltungen (die Einnahmen incl. Umsatzsteuer müssen unter 45.000 Euro (bis 2012: 35.000 Euro) liegen und es darf kein bezahlter Sportler teilnehmen vgl. § 67a der Abgabenordnung). Hierzu gehören z. B. Eintrittsgelder, Startgelder, allerdings nicht die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder aus der Werbung, diese fallen in den Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Auch Einnahmen aus Lotterien und Ausspielungen können in den Zweckbetriebsbereich fallen (s. hierzu unter V 4.: Was muss ich beachten, wenn ich eine Lotterie/ Ausspielung veranstalte?)

- im <u>Bereich steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>: alle Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die kein Zweckbetrieb sind, wie z. B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, aus selbst bewirtschafteten

Vereinsgaststätten, aus Basaren oder Flohmärkten, aus Altmaterialsammlungen, aus Werbung, aus geselligen Veranstaltungen, aus Wettbewerbsbetrieben, aus Lotterien, aus Trikotwerbung.

Von den Einnahmen können die <u>Ausgaben</u> abgezogen werden, die damit im Zusammenhang stehen und direkt zugeordnet werden können. Fallen Ausgaben an, die gleichzeitig mehrere Bereiche betreffen (z. B. Personalkosten), können diese aufgeteilt werden, wenn ein objektiver Maßstab besteht.

Das Muster einer Einnahmen - Ausgaben - Rechnung finden Sie in der Anlage 2.

### 3. Wie sind Aufzeichnungen zu führen?

Die Grundregeln für Rechnungslegung sind, dass die Aufzeichnungen

- wahr, vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen,
- ausreichende Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten,
- mit steigendem Geschäftsvolumen immer detaillierter werden sollen, vom einfachen Kassenbuch bis zur formellen Buchführung und Bilanz,
- für die steuerbegünstigten Bereiche und für nicht begünstigte getrennt erfolgen,
- für Rücklagen jeweils den Bestand, die Zuführung und den Verbrauch aufweisen (s. unter VII 6.: In welcher Höhe kann ich Mittel (Geld) ansammeln?).

### 4. Gibt es eine Buchführungs-/Aufzeichnungspflicht für Vereine?

Zur Bilanzierung ist ein steuerbegünstigter Verein nur dann für seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich verpflichtet, wenn der Verein ein <u>buchführungspflichtiger Kaufmann</u> im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder das Finanzamt den Verein ausdrücklich zur Buchführung aufgefordert hat. Das Finanzamt wird den Verein zur Buchführung auffordern, wenn die <u>Buchführungsgrenzen</u> überschritten sind. Diese lauten:

Jahresumsatz mehr als 500.000 Euro

Jahresgewinn mehr als 50.000 Euro (s. § 141 der Abgabenordnung).

Wegen der Aufzeichnungspflicht umsatzsteuerpflichtiger Vereine siehe die Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter " Umsatzsteuer".

Insbesondere zu beachten ist, dass den Finanzbehörden seit 01. Januar 2002 das Recht eingeräumt wurde, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch den Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 der Abgabenordnung).

### 5. Welche Aufbewahrungsfristen gibt es?

Sämtliche Belege sind geordnet für <u>folgende Zeiträume</u> aufzubewahren (§ 147 der Abgabenordnung):

Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen, Buchungsbelege u. ä. Unterlagen sowie die <u>Doppel der ausgestellten Spendenbescheinigungen</u> sind <u>10</u> Jahre aufzubewahren.

Geschäftsbriefe, Mahnungen, Vollmachten, Versicherungspolicen u. ä. sind 6 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

### 6. In welcher Höhe kann ich Mittel (Geld) ansammeln?

<u>Grundsätzlich</u> muss ein steuerbegünstigter Verein seine Mittel zeitnah, d. h. umgehend / gegenwartsnah, spätestens im Laufe des zweiten auf die Vereinnahmung folgenden Kalenderjahres, satzungsgemäß verwenden, d. h. verbrauchen. <u>Er darf keine Mittel ansammeln (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung).</u>

Nur in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen können Mittel angespart, d. h. "Rücklagen" gebildet werden, und zwar ist dies u.a. der Fall,

- wenn ohne Mittelansammlung die satzungsmäßigen Zwecke nicht nachhaltig erfüllt werden können, d. h. es müssen dafür Mittel zurück gelegt werden (z. B. Anschaffung von größeren Gegenständen, Bau einer Sporthalle, Modernisierungsmaßnahmen). Die Verwendung muss bereits konkret geplant sein, es muss sich also um ein bestimmtes Vorhaben handeln, für das der Verein spart, und es muss eine genaue Zeitvorstellung bestehen (sog. gebundene Rücklage),
- wenn Mittel für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Gehälter, Mieten) benötigt werden. Der Verein darf aber nur den Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode zurücklegen,
- wenn Einkünfte aus Vermögensverwaltung vorhanden sind. Dann kann der Verein jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung ohne Zweckbindung zurücklegen und
- darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen grundsätzlich zeitnah zu verwendenden Mittel (sog. freie Rücklage).

Näheres zur Rücklagenbildung ist geregelt in § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung bzw. § 62 der Abgabenordnung i.d. Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (gültig ab 2014).

Der Verein muss die Rücklagen ab ihrer Bildung in der Gemeinnützigkeitserklärung genau angeben und erläutern. Das umfasst die laufenden Zuführungen, die laufende Verwendung bis hin zur endgültigen Auflösung.

Sammelt der Verein ohne Berechtigung Mittel an, kann dies zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

## 7. Dürfen Vereinsmitglieder aus Vereinsmitteln etwas erhalten (z. B. Geschenke oder kostenlose oder verbilligte Bewirtung bei einer Veranstaltung)?

<u>Grundsätzlich</u> dürfen Vereinsmitglieder (auch auf geselligen Veranstaltungen) <u>keine</u> <u>Zuwendungen/ Begünstigungen</u> aus Vereinsmitteln erhalten.

<u>Ausnahme</u>: Es handelt sich um <u>Annehmlichkeiten</u>, soweit sie im Rahmen der Betreuung der Mitglieder allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Als solche Annehmlichkeiten kommen infrage:

 Kleinere Aufmerksamkeiten wie Blumen, Geschenkkorb, CD oder Buch bis zu einem Wert von jeweils 40 Euro, die einem Vereinsmitglied anlässlich Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 Euro übersteigen.

Für Kranz- und Grabgebinde sind auch (angemessene) Aufwendungen über 40 Euro unschädlich.

- Eine unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei besonderen Vereinsanlässen (z. B. Weihnachtsfeier und Jahreshauptversammlung) oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug (z. B. die Übernahme der Buskosten) ist bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 Euro je teilnehmendem Mitglied im Jahr unschädlich.

### Beispiel:

Ein Vereinsmitglied heiratet und hat im selben Jahr ein Vereinsjubiläum. Er nimmt an der Weihnachtsfeier, der Jahreshauptversammlung und am Vereinsausflug teil. Er kann an Sachzuwendungen insgesamt 120 Euro erhalten (zwei mal 40 Euro für persönliche Ereignisse sowie ein mal 40 Euro für die Vereinsanlässe).

Geldgeschenke sind immer schädlich für die Gemeinnützigkeit.

### VIII. Der Verein als Arbeitgeber

### 1. Wer ist im steuerlichen Sinn Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?

Ob eine Person <u>Arbeitnehmer</u> eines Vereins ist, hängt davon ab, ob sie zu ihm in einem <u>Dienstverhältnis</u> mit Arbeitslohn steht. Ein Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn die beschäftigte Person dem Verein ihre Arbeitskraft schuldet und hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit weisungsgebunden ist. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Vertragsgestaltung.

Arbeitnehmer sind z. B. fest angestellte Personen wie Haus- und Platzwarte, Vereinskassierer, hauptberuflich (oder nebenberuflich mit durchschnittlich mehr als 6 Stunden wöchentlich) verpflichtete Trainer und Übungsleiter, in Vereinsgaststätten beschäftigte Personen. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, können Arbeitnehmer sein. Bei Amateursportlern gelten Besonderheiten. Nähere Informationen dazu enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

<u>Keine Arbeitnehmer</u> sind Personen, die in eigener Verantwortung handeln, also in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Das sind z. B. nebenberuflich mit durchschnittlich weniger als 6 Stunden wöchentlich tätige Trainer und Übungsleiter ohne Arbeitsvertrag, gelegentliche Helfer, die nur Auslagenersatz oder Verzehrgeld bekommen, ehrenamtlich Tätige, die nur Aufwandsersatz erhalten, selbstständig Tätige.

Bei Arbeitnehmern hat der Verein Steuerabzugsbeträge einzubehalten (s. unter VIII 4.: Welche Möglichkeiten des Steuerabzugs hat der Arbeitgeber?), die an andere Personen, also Nicht-Arbeitnehmer, gezahlten Vergütungen unterliegen diesem Abzug nicht.

## 2. Welche Neuerungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ergeben sich für mich durch das Verfahren: <u>E</u>lektronische <u>L</u>ohn<u>St</u>euer<u>A</u>bzug<u>M</u>erkmale (ELStAM)?

### <u>Allgemein</u>

Die Lohnsteuerkarte ist durch ein <u>elektronisches Verfahren</u> ersetzt worden. Die <u>Angaben</u> auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) <u>werden in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zum elektronischen Abruf bereitgestellt</u> und künftig als ELStAM bezeichnet.

Das ELStAM-Verfahren ist bereits am 1. November 2012 gestartet. Seit dem Starttermin können die Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen. Der sofortige Abruf ist allerdings für die Arbeitgeber nicht verpflichtend. Im Rahmen einer "gestreckten Einführung" wird den Arbeitgebern ein selbst gewählter Einstiegszeitpunkt in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013 ermöglicht. Die ELStAM müssen zumindest für einen im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden.

Für den Verein als Arbeitgeber werden die ELStAM seiner Arbeitnehmer erst nach einer Registrierung im ElsterOnline-Portal unter http://elsteronline.de zur Anfrage und zum Abruf bereitgestellt. In der Regel besteht eine solche Registrierung schon, da dieser Weg für die Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen bereits gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe VIII 3.: Welche steuerlichen Pflichten – auch Aufzeichnungspflichten – hat der Verein als Arbeitgeber?)

Für das neue Verfahren müssen die Arbeitnehmer ihrem Verein (ihrem Arbeitgeber) nur noch das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer (IdNr) mitteilen, ob und in welcher Höhe ein Hinzurechnungsbetrag abgerufen werden soll, sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der ELStAM die ihm zugeteilte IdNr. sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundesamt für Steuern dem Verein die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Die Kommunikation zwischen dem Verein als Arbeitgeber und der Finanzverwaltung wird entweder durch die Buchhaltungssoftware oder über das ElsterOnline-Portal erfolgen. Das elektronische Verfahren wird u. a. zu einer nachhaltigen Entlastung der Arbeitgeber und somit auch der Vereine führen. Die bisher jährlich zu erfolgende Aufzeichnung der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder deren Abgleich mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Vorjahres, die Verwaltung und Vernichtung der Lohnsteuerkarten sowie eine etwaige Erinnerung des Arbeitnehmers an die Abgabe der Lohnsteuerkarte entfallen zukünftig.

Kann der Verein als Arbeitgeber die ELStAM wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden IdNr. nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung für längsten 3 Monate die voraussichtlichen ELStAM zu Grunde zu legen. Erst danach wäre die Lohnsteuer rückwirkend nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de/Arbeitgeber, auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Niedersachsen unter www.ofd.niedersachsen.de oder erhalten Sie von ihrem örtlich zuständigen Finanzamt.

Übermittelt der Arbeitgeber bislang die Lohnsteuerbescheinigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung und hat er die Lohnsteuerbescheinigung bislang auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 2010 erteilt, gelten Besonderheiten (weitere Informationen unter www. elster.de). In diesen Fällen kann auf Antrag des Arbeitgebers das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am ELStAM-Verfahren teilnimmt. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Finanzamt.

### Bis zum erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber

Bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM behalten die Lohnsteuerkarten 2010 bzw. die in den Kalenderjahren 2011, 2012 und 2013 von den Finanzämtern ausgestellten Ersatzbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug weiterhin ihre Gültigkeit.

Hat der Verein als Arbeitgeber noch nicht am ELStAM-Verfahren teilgenommen, benötigt er von seinen Arbeitnehmern bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, welche das zuständige Finanzamt auf Antrag ausstellt, sofern der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert werden kann (Näheres siehe unter VIII 4.: Welche Möglichkeiten des Steuerabzugs hat der Arbeitgeber? und unter VIII 5.: In welchen Fällen ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich und wie wird sie durchgeführt?)

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Kalenderjahr 2013 ein Ausbildungsdienstverhältnis beginnen. Hier kann der Verein die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt. Der Verein hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahrs als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Weitere rechtliche und organisatorische Einzelheiten können Sie den BMF-Schreiben vom 2. Oktober 2012 und 10. Oktober 2012 IV C 5 - S 2363/07/0002-3 - entnehmen. Die BMF-Schreiben stehen auf der Internetseite des BMF zum Download bereit.

War der Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2012 im Verein beschäftigt und hat er noch nicht am ELStAM-Verfahren teilgenommen, hat er bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale (wie z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession,

eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) auch für das Kalenderjahr 2013 bis zum erstmaligen Abruf der ELStAM grundsätzlich weiter anzuwenden. Der Verein hat die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufzubewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2013 zugrunde zu legen.

## 3. Welche steuerlichen Pflichten (auch Aufzeichnungspflichten) hat der Verein als Arbeitgeber?

Der Verein als Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto führen (§ 41 Einkommensteuergesetz). Dort sind für jedes Jahr Art und Höhe des Arbeitslohns, die steuerfreien Bezüge, ggf. auch die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge einzutragen. Das Lohnkonto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

Bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres muss der Verein die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen der Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung elektronisch übermitteln (§ 41b Einkommensteuergesetz - elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie im Internet unter www.elster.de/arbeitg\_home.php.

Dem <u>Arbeitnehmer</u> ist ein nach amtlichem Muster gefertigter <u>Ausdruck</u> auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Auf der Lohnsteuerkarte sind keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Der für den Arbeitnehmer gefertigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht mit der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu verbinden.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010/ Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug nur dann an den Arbeitnehmer aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung (z. B. aufgrund elektronisch übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen) darf der Verein als Arbeitgeber nicht vernichten. Endet das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahres 2013, ist die Lohnsteuerkarte oder die Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug an den Arbeitnehmer auszuhändigen, damit sie bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden kann. Die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug dürfen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden.

Weiterhin muss der Verein grundsätzlich entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich dem Betriebsstättenfinanzamt <u>Lohnsteuer-Anmeldungen</u> nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung elektronisch übermitteln und die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Der Anmeldungszeitraum richtet sich nach der abgeführten Lohnsteuer im Vorjahr.

Einzelheiten zu den Anmeldungszeiträumen und -fristen sowie einer möglichen Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

### Achtung:

Wenn der Verein die Steuerabzugsbeträge nicht oder nicht vorschriftsmäßig einbehält <u>und</u> abführt, haftet er als Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Diese <u>Haftung</u> kann nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass mit dem Arbeitnehmer vereinbart wird, er habe seine steuerlichen Pflichten selbst mit dem Finanzamt zu regeln.

### 4. Welche Möglichkeiten des Steuerabzugs hat der Arbeitgeber?

Der Verein muss bei seinen Arbeitnehmern (s. unter VIII1.: Wer ist im steuerlichen Sinn Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?) vom steuerpflichtigen Arbeitslohn einen Steuerabzug vornehmen. Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind die Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen. Dies kann Geld sein, aber auch geldwerte Vorteile wie z. B. Sachbezüge (eine kostenlos oder verbilligt überlassene Wohnung, kostenloses Essen oder ein PKW, den der Arbeitnehmer auch privat nutzen kann). Steuerfreie Leistungen gehören dagegen nicht zur Bemessungsgrundlage. Vom steuerpflichtigen Arbeitslohn muss der Verein als Arbeitgeber Lohnsteuer, ggf. Lohnkirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (Steuerabzugsbeträge) einbehalten und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen.

Der Steuerabzug kann <u>nach den allgemeinen Vorschriften</u> erfolgen oder bei kurzfristig <u>oder</u> geringfügig Beschäftigten <u>pauschal</u> vorgenommen werden.

Erfolgt er nach den <u>allgemeinen Vorschriften</u>, berechnet der Verein die Steuerabzugsbeträge nach den Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge), behält sie vom Lohn ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Die Höhe der einzubehaltenden Beträge kann in Lohnsteuertabellen abgelesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermittelt werden. Diese sind im Buchhandel erhältlich. Daneben kann auch das Lohnsteuerberechnungsprogramm auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.abgabenrechner.de) genutzt werden.

Bei einer gelegentlichen, nur kurzfristigen Beschäftigung oder bei einer geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitslohn <u>pauschal</u>, d. h. mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn wird nicht in die Lohnsteuerkarte eingetragen und wird auch bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nämlich nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber, also der Verein. Für die Pauschalierung sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich und der Abzug erfolgt in verschiedenen Höhen (vgl. unter VIII 4.: In welchen Fällen ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich und wie wird sie durchgeführt?). Das Vorliegen der Voraussetzungen muss dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen belegt werden können.

## 5. In welchen Fällen ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich und wie wird sie durchgeführt?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist möglich bei <u>kurzfristig</u> oder bei <u>geringfügig</u> <u>beschäftigten</u> Arbeitnehmern (§ 40a Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes).

<u>Kurzfristig</u> beschäftigt sind Arbeitnehmer, wenn sie nur gelegentlich, d. h. nicht regelmäßig wiederkehrend, an höchstens 18 zusammenhängenden Arbeitstagen, mit einem Stundenlohn von durchschnittlich höchstens 12 Euro beschäftigt sind. Zudem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer grundsätzlich 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Ausnahme: Bei unvorhersehbaren sofort erforderlichen Beschäftigungen (z. B. Hochwasser/ Sturmschaden im Vereinsheim) darf der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 62 Euro übersteigen. Der durchschnittliche Stundenlohn von höchstens 12 Euro darf jedoch in diesen Fällen (weiterhin) nicht überschritten werden.

Die vom Verein für kurzfristig Beschäftigte an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt 25 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns; außerdem ist ggf. Lohnkirchensteuer in Höhe von 6 % und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Geringfügig beschäftigt sind Arbeitnehmer, wenn nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Arbeitsentgelt sind die laufenden Einnahmen und mindestens einmal jährlich zu erwartende Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld (dies wird monatlich auf die Beschäftigungszeit umgerechnet). Nicht dazu gehören steuerfreie Einnahmen wie der Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtsfreibetrag. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es hier nicht an.

Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen werden die Entgelte zusammengerechnet. Wird dabei die Grenze von 450 Euro überschritten, gelten die folgenden Sonderregelungen nicht.

Der pauschale Steuerabzug kann bei geringfügig Beschäftigten auf zwei Arten vorgenommen werden:

- a) Wenn der Verein für den Arbeitnehmer pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat, kann der Arbeitslohn mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2 % (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden. Die einheitliche Pauschalsteuer von 2 % ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Verwaltungsstelle Cottbus zu entrichten. Sie ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Verein einzuziehen.
- b) Wenn der Verein keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 6 % Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Die einbehaltenen Beträge sind an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Zu den <u>sozialversicherungsrechtlichen Regelungen</u> können Sie detaillierte Informationen erhalten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen oder im Internet unter http://www.minijob-zentrale.de. Außerdem gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone" heraus. Sie kann schriftlich angefordert werden oder ist im Internet abrufbar unter <u>www.bmas.de</u>.

Weitere steuerliche Einzelheiten erfahren Sie in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

### IX. Steuerpflicht der Tätigkeitsvergütung

### 1. Unter welchen Voraussetzungen ist meine Tätigkeit für einen Verein von der Einkommen- und Umsatzsteuer befreit?

Eine steuerfreie Tätigkeit für einen Verein ist möglich:

- a) Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sog. "Übungsleiterpauschale") bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.400 Euro (bis 2012: 2.100 Euro) im Jahr für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:
  - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
  - künstlerische Tätigkeiten,
  - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. einer Gemeinde) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (z. B. gemeinnütziger Verein) in deren steuerbegünstigtem Bereich ausgeübt werden (s. unter IX 8.: Für welche Vereine kann ich steuerfrei tätig werden?).

Es spielt keine Rolle, ob diese Tätigkeit selbständig (wohl der Regelfall) oder nicht selbständig ausgeübt wird.

b) Nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 720 Euro (bis 2012: 500 Euro) im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (z. B. gemeinnütziger Verein). Demzufolge wird durch die sog. "Ehrenamtspauschale" grundsätzlich jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks einer steuerbegünstigten Körperschaft erfasst.

Diese Steuerbefreiung ist allerdings ausgeschlossen, wenn für dieselbe Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes (steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (s. o.) gewährt werden wird.

c) Nach § 3 Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.100 Euro für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten. Diese Steuerbefreiung gilt ab dem Kalenderjahr 2011 und ersetzt für diesen Personenkreis die bis 2010 insoweit geltende Befreiung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes.

Sie wird, wenn der Betreffende mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt, nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 26, 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt. Allerdings gelten die bisherigen Verwaltungsentscheidungen weiter, nach denen die ehrenamtlich rechtlichen Betreuer – wenn sie keinen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen können – pauschal Werbungskosten bis zur Höhe von 25% der Einnahmen abziehen können.

d) Ehrenamtliche Tätigkeiten können nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sein. Ob die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen, ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu prüfen. Sollte die Befreiung nicht in Betracht kommen, kann möglicherweise die Anwendung der Kleinunternehmerregelung dazu führen, dass Umsatzsteuer nicht zu bezahlen ist (siehe hierzu in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter "Umsatzsteuer").

# 2. Welche satzungsmäßigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit pauschale - beim Empfänger gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie - Tätigkeitsvergütungen an Vereinsmitglieder oder den Vorstand geleistet werden können?

Ein steuerbegünstigter Verein kann gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes für die Tätigkeit z. B. der Vorstandsmitglieder, des Kassierers, des Reinigungspersonals, der Bürokräfte oder des Platzwartes (s. unter IX 1.: Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Tätigkeit für einen Verein steuerfrei ausüben?) steuerfrei ein Entgelt bis zur Höhe von 720 Euro pro Jahr zahlen.

Sollen die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten (pauschal) vergütet werden, muss - damit keine negativen gemeinnützigkeitsrechtlichen Konsequenzen eintreten - dies <u>ausdrücklich in der Satzung zugelassen</u> sein. Die Bezahlung von <u>Vorstandsmitgliedern</u> ist gemeinnützigkeitsschädlich, wenn die Satzung eine unentgeltliche/ ehrenamtliche Tätigkeit vorschreibt oder überhaupt keine Aussage zur Bezahlung enthält. Auch pauschale Zahlungen für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind dann gemeinnützigkeitsschädlich.

### Beispiel einer Formulierung:

"Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins."

Folge: In diesem Fall kann der Verein gemeinnützigkeitsunschädlich angemessene (pauschale) Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes zahlen. Dabei ist eine Vergütung auch anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung an den Verein gespendet wird.

Angemessene (pauschale) Vergütungen für Tätigkeiten an <u>andere Vereinsmitglieder</u> sind nur dann gemeinnützigkeits<u>schädlich</u>, wenn deren Vergütung satzungsmäßig ausgeschlossen ist bzw. sich ein solches Verbot durch Auslegung ergibt.

Tatsächlich entstandene <u>Aufwendungen</u> z. B. für <u>Büromaterial</u>, <u>Telefon- und Fahrtkosten</u> darf der Verein sowohl bei den Vorstandsmitgliedern als auch bei anderen Vereinsmitgliedern <u>ohne entsprechende Regelung in der Satzung</u> erstatten.

Möchten Sie allerdings auch dies in der Satzung regeln, kann folgende Formulierung gewählt werden: "Entstehende Auslagen können den Mitgliedern / den Vorstandsmitgliedern (gegen Beleg /nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden."

### 3. Können Tätigkeiten für einen Verein, die nicht unter die Übungsleiterpauschale i. S. des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes fallen, steuerfrei ausgeübt werden?

Nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes können grundsätzlich <u>alle</u> für einen gemeinnützigen Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübten <u>nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke</u> bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei belassen werden, es sei denn, für diese Tätigkeit wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes oder eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes gewährt.

Die sog. "Ehrenamtspauschale" kommt insbesondere für nebenberuflich tätige Vereinsvorsitzende, Kassenwarte, Zeugwarte, Platzwarte, Hausmeister, Schreibkräfte, Reinigungskräfte etc. in Betracht.

## 4. Kann der Verein neben der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) bzw. der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) Auslagenersatz steuerfrei zahlen?

Aufwendungsersatz kann beispielsweise steuerfrei gezahlt werden für nachgewiesene Portokosten und Telefongebühren, die für die Vereinstätigkeit aufgewendet werden, sowie bei Auswärtstätigkeiten für Fahrt- und Übernachtungskosten und in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (s. unter X 4.: Welche Aufwendungen dürfen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind, erstattet werden und in welcher Höhe?)

## 5. Was ist hinsichtlich der Höchstgrenze für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes zu beachten?

Die Höchstgrenze von 2.400 Euro wie auch die von 720 Euro ist <u>personen- und jahresbezogen</u>. Sie kann auch bei mehreren Tätigkeiten in mehreren Vereinen oder verschiedenen Tätigkeiten im selben Verein <u>nicht mehrfach</u> geltend gemacht werden. Für <u>verschiedene</u> Tätigkeiten können die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes jedoch zusammen in Anspruch genommen werden. So kann beispielsweise ein Übungsleiter eines Sportvereins, der gleichzeitig als Platzwart tätig ist, sowohl den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes als auch den nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes geltend machen.

### 6. Wer ist Übungsleiter i.S. des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes?

Die Tätigkeit muss <u>pädagogisch durch persönliche Einflussnahme auf Menschen ausgerichtet</u> sein.

Hauptanwendungsfälle sind folgende nebenberufliche Tätigkeiten:

- Sporttrainer, Chorleiter, Orchesterdirigent,
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht oder der beruflichen Aus- und Fortbildung, die Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Ausbildung,
- Betreuung einer Fußballmannschaft im Rahmen des Breitensports.

Keine pädagogische durch persönliche Einflussnahme auf Menschen geprägte Tätigkeit liegt dagegen vor bei der Ausbildung von Tieren oder einer "verwaltenden" Tätigkeit, z. B. Vorstandsmitglied eines Vereins, Kassierer, Platzwart oder Gerätewart (vgl. Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

### 7. Wann wird eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt?

Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, so dass eine Halbtagstätigkeit bereits als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. Aber auch Personen, die nicht berufstätig sind, können eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben. Dies trifft z. B. zu auf Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose (vgl. dazu auch die Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

### 8. Für welche Vereine kann ich steuerfrei tätig werden?

#### a) Einkommensteuer

Es muss sich um <u>steuerbegünstigte</u> (z. B. gemeinnützige) Vereine handeln. Die Tätigkeit muss im sog. <u>ideellen Bereich</u> des Vereins (z. B. für den Breitensport bei einem Sportverein) <u>oder</u> im <u>Zweckbetriebsbereich</u> ausgeübt werden.

Wird sie für den sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ausgeübt, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

### b) Umsatzsteuer

Úmsatzsteuerbefreiungen kommen für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in Betracht, wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

### X. Einkommensbesteuerung der Tätigkeitsvergütung

## 1. Können Aufwendungen, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit zusammenhängen, berücksichtigt werden?

Diese Aufwendungen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, <u>soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen</u>.

Bei Arbeitnehmern ist in jedem Fall der Arbeitnehmer - Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis verbraucht ist (vgl. Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), sind die Freibeträge nach § 3 Nr. 26a und 26b des Einkommensteuergesetzes bei der Prüfung der Frage, ob die bei dieser Einkunftsart zu beachtende Freigrenze in Höhe von 256 Euro im Jahr überschritten ist, zu berücksichtigen.

### Beispiel:

Ein nebenberuflicher rechtlicher Betreuer erhält für die Betreuung von sieben Personen 7-mal die Entschädigungspauschale nach § 1835a BGB, also insgesamt 2.261 Euro. Nach Abzug des Freibetrages nach § 3 Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes betragen die Einkünfte 161 Euro, liegen also unterhalb der Freigrenze nach § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes von 256 Euro. Die Einkünfte sind im Ergebnis also nicht steuerpflichtig (Zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Betreuer/innen vgl. auch das Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer/innen und Berufsbetreuer/innen, zu finden auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - <a href="https://www.ofd.niedersachsen.de">www.ofd.niedersachsen.de</a> – Pfad: Aktuelles und Service - Steuermerkblätter und Broschüren).

## 2. Wo sind die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Vereinstätigkeit in der Steuererklärung einzutragen?

Handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, sind die Einnahmen (ohne Abzug des steuerfreien Betrages) auf <u>der Anlage N</u> (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) unter "steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen" einzutragen.

Liegt keine Arbeitnehmertätigkeit vor, sind die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit auf <u>der Anlage S</u> (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) unter "Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit" einzutragen.

# 3. Unter welche Einkunftsart fallen die Einkünfte von Vorstandsmitgliedern, die über dem steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes liegen?

Der Vorstand eines Vereins erzielt <u>sonstige Einkünfte</u> nach § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Einnahmen sind auf der Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) unter "Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit" einzutragen.

## 4. Welche Aufwendungen dürfen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind, erstattet werden und in welcher Höhe?

Lohnsteuerfrei erstattet werden können z. B. für den Verein aufgewendete und belegte tatsächliche Kosten wie Portokosten und Telefongebühren. Auch Fahrtkosten und Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeiten (ggf. Pauschalen) bzw. Verpflegungskosten (nur in Höhe der Pauschalen) können erstattet werden.

Die Höhe der Pauschalen können Sie im Einzelnen der Broschüre "Steuertipps für Vereine" entnehmen (s. unter XIII 1.: Wo erhalte ich weitere Informationen?).

Weiterhin steuerfrei sind Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern bis zur Höhe von 2.400 Euro jährlich (<u>Übungsleiterpauschale</u> - § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) sowie Einnahmen von nebenberuflich tätigen Kassenwarten, Platzwarten, Reinigungskräften usw. bis zur Höhe von 720 Euro jährlich (sog. <u>Ehrenamtspauschale</u> nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes - s. unter IX 1.: Unter welchen Voraussetzungen ist meine Tätigkeit für einen Verein von der Einkommen- und Umsatzsteuer befreit?).

Nicht lohnsteuerfrei erstattet werden können dagegen z. B. die Aufwandspauschale für Sportler von monatlich bis zu 400 Euro im Jahresdurchschnitt, der über die Pauschale von 400 Euro hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz, die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwands bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort, die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (z. B. Sportplatz).

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist zu beachten, dass die Erstattungen nur in <u>angemessenem Umfang</u> erfolgen dürfen.

### XI. Umsatzsteuer

## 1. Welche Tätigkeiten meines Vereins führen dazu, dass der Verein Umsatzsteuer bezahlen muss?

Der Verein muss grundsätzlich Umsatzsteuer bezahlen, wenn er im Rahmen eines <u>unternehmerischen Bereichs entgeltliche Lieferungen</u> oder <u>sonstige Leistungen</u> ausführt.

Dies können Leistungen im gesamten Tätigkeitsbereich des Vereins sein z. B.: jährliche Veranstaltung eines Festes, für das der Verein Eintritt verlangt, Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung einer Kantine oder Gaststätte, Warenverkauf, kurzfristige Vermietungen, Werbung (z. B. Bandenwerbung), Erteilung von Unterricht. Zu weiteren Einzelheiten enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?) detaillierte Hinweise.

## 2. Muss mein Verein 7 % oder 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen?

Für steuerpflichtige Umsätze hat der Verein je nach Sachverhalt 7 % oder 19 % Umsatzsteuer zu bezahlen.

Grundsätzlich fallen für Umsätze, die im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, 19 % an, für Umsätze im Zweckbetrieb 7 % (s. unter: VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?). Davon sind Ausnahmen möglich. Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

### 3. Welche Tätigkeiten meines Vereins unterliegen nicht der Umsatzsteuer?

Folgende Tätigkeiten des Vereins sind z. B. (unter bestimmten Voraussetzungen) von der Umsatzsteuer befreit:

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, die Grundstücksveräußerung oder die Durchführung von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Die einzelnen Steuerbefreiungen sind in § 4 des Umsatzsteuergesetzes geregelt. Dort und in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?) finden Sie weitere Erläuterungen und Beispiele.

## 4. Unterliegen Startgelder, Nenngelder und Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen meines Vereins der Umsatzsteuer?

<u>Startgelder und Nenngelder</u> für die Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine sind von der Umsatzsteuer befreit. Eintrittsgelder für Veranstaltungen unterliegen der <u>Umsatzsteuer</u>.

#### 5. Welche Sponsoringleistungen unterliegen der Umsatzsteuer?

Sach- und Geldleistungen eines Sponsors unterliegen der <u>Umsatzsteuer</u>, wenn der Verein dafür eine <u>Werbeleistung</u> erbringt, wie z.B. Trikotwerbung, Bandenwerbung oder Benutzung eines Fahrzeugs, das mit Werbeaufdrucken versehen ist.

Weist der Verein auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen o.ä. unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsors hin, erbringt er keine Werbeleistung, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.

### 6. Unterliegt Werbung durch meinen Verein der Umsatzsteuer?

Erhält der Verein für <u>Werbung</u> (s. Sponsoringleistungen) Zahlungen, unterliegen die Werbeeinnahmen der <u>Umsatzsteuer</u>.

## 7. Unterliegt die auf einem Vereinsfest veranstaltete Ausspielung mit Sachpreisen, die von Unternehmern gestiftet wurden, der Umsatzsteuer?

Die <u>Einnahmen</u> aus dem Verkauf der Lose für die Ausspielung unterliegen der Umsatzsteuer.

# 8. Mein Verein erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, um im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Verluste zu vermeiden. Unterliegen die Umlagen der Umsatzsteuer?

Erbringt der Verein i<u>m Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gegen</u>
<u>Bezahlung Leistungen an seine Mitglieder</u>, ist die Umlage zusätzliches Entgelt für die Leistungen und unterliegt der <u>Umsatzsteuer</u>.

Erbringt der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur Leistungen an Dritte und <u>keine Leistungen an seine Mitglieder</u>, unterliegt die Umlage <u>nicht</u> der Umsatzsteuer.

#### 9. Ab welcher Höhe der Einnahmen fällt Umsatzsteuer an?

Umsatzsteuer ist <u>unabhängig von der Höhe der Einnahmen</u> zu bezahlen. Kann der Verein die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23a des Umsatzsteuergesetzes oder die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen, muss er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (Einzelheiten siehe in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter "Umsatzsteuer").

## 10. Wann darf mein Verein Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen? Welche Wirkungen hat eine solche Rechnung?

Wenn der Verein eine <u>Tätigkeit</u> ausübt, <u>die er der Umsatzsteuer zu unterwerfen hat, kann</u> <u>er</u> an den Empfänger der Leistung eine Rechnung schreiben, in der er die <u>Umsatzsteuer gesondert</u> ausweist.

Er ist <u>verpflichtet</u>, eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu schreiben, <u>wenn er eine Leistung an einen anderen Unternehmer</u> (z. B. Einzel-unternehmer, GmbH, OHG, KG, anderer Verein) <u>für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt</u>. Diese Verpflichtung besteht immer, wenn der Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt (z. B. Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Bebauung oder Veräußerung eines Grundstücks) und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

Die Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis <u>berechtigt den Empfänger</u> unter bestimmten Voraussetzungen, diese Umsatzsteuer als <u>Vorsteuer</u> von seiner eigenen Umsatzsteuer abzuziehen.

## 11. Welche meinem Verein in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich als Vorsteuer von der Umsatzsteuer meines Vereins abziehen?

Kauft der Verein Gegenstände oder Dienstleistungen ein, kann er die ihm dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als <u>Vorsteuer</u> von seiner Umsatzsteuer abziehen, wenn er die Gegenstände oder Dienstleistungen nur <u>für Tätigkeiten</u> verwendet, <u>für die er selbst Umsatzsteuer zahlen muss</u> (z. B. Verkauf von Getränken bei einer Vereinsfeier).

Verwendet der Verein die Gegenstände oder Dienstleistungen nur für Tätigkeiten, für die er selbst keine Umsatzsteuer zahlen muss, kann er die Vorsteuer nicht abziehen. Verwendet er die Gegenstände oder Dienstleistungen sowohl für Tätigkeiten, für die er Umsatzsteuer zahlen muss, als auch für Tätigkeiten, für die er keine Umsatzsteuer zahlen muss, so ist die Vorsteuer in der Regel nur insoweit anteilig abzugsfähig, als sie auf die umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten entfällt.

Möglich ist auch ein pauschaler Vorsteuerabzug in Höhe von 7 % der steuerpflichtigen Umsätze. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

# 12. Kann mein Sportverein die für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes oder für den Bau einer Sporthalle in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen?

Der <u>Vorsteuerabzug</u> ist nur <u>insoweit</u> möglich, <u>als der Verein</u> den Kunstrasenplatz oder die Sporthalle <u>für Tätigkeiten verwendet</u>, <u>für die er selbst Umsatzsteuer zahlen muss</u>. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, soweit der Verein den Platz oder die Halle für Tätigkeiten verwendet, für die er keine Umsatzsteuer zahlen muss. Der Vorsteuerabzug aus den betreffenden Eingangsleistungen ist also aufzuteilen (s. auch nächste Frage). Wegen der damit verbundenen teilweise schwierigen Fragen, wird empfohlen sich an das zuständige Finanzamt oder an eine/einen Angehörige/n der steuerberatenden Berufe zu wenden.

13. Mein Verein nutzt einen Gegenstand (z. B. Sporthalle) sowohl für Tätigkeiten, für die er Umsatzsteuer bezahlen muss, als auch für Tätigkeiten, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. In welchem Umfang darf mein Verein die Umsatzsteuer, die ihm für den Erwerb und die Unterhaltung des Gegenstandes in Rechnung gestellt worden ist, als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen?

Es gelten die zu Frage12 aufgeführten Grundsätze. Für die Aufteilung des Vorsteuerabzugs kommen je nach Gegebenheiten im Einzelfall <u>unterschiedliche</u> <u>Methoden</u> in Betracht. Daher wird empfohlen, sich an das zuständige Finanzamt oder an eine/n Angehörige/n der steuerberatenden Berufe zu wenden.

### XII. Kapitalertragsteuer

# 1. Welche Unterlagen muss ich der Bank vorlegen, um den Abzug von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von den Kapitalerträgen meines Vereins zu vermeiden?

In diesem Bereich gelten <u>unterschiedliche Voraussetzungen</u> für steuerbefreite und nicht steuerbefreite Vereine.

### a) Mein Verein ist von der Körperschaftsteuer befreit:

Sofern die Kapitalerträge Ihres Vereins nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind sie von der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer befreit. Die Bank nimmt vom Steuerabzug Abstand, wenn Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 2 B) vorlegen. Mit dieser "NV-Bescheinigung" bestätigt das Finanzamt Ihrem Verein, dass er steuerbefreit ist. Sie gilt maximal drei Jahre. Um eine NV-Bescheinigung für Ihren Verein zu erhalten, müssen Sie beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen (Vordruck NV 2 A). Die Vordrucke finden Sie im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (Pfad: Aktuelles und Service - Steuervordrucke - Kapitalertragsteuer - Allgemein).

Aus Vereinfachungsgründen können Sie der Bank aber <u>auch</u> den für Ihren Verein erteilten <u>Freistellungsbescheid bzw. eine beglaubigte Kopie</u> davon vorlegen. Dieses Verfahren wird von der Finanzverwaltung <u>ausdrücklich zugelassen</u> (s. a. Hinweis in Abschnitt C des Freistellungsbescheids). Für Zwecke der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist ein Freistellungsbescheid <u>für fünf Jahre</u> ab dem letzten freigestellten Kalenderjahr gültig (s. unter VI 8.: Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig?).

#### Beispiel:

Ihrem Verein wurde ein Freistellungsbescheid für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2006 erteilt. Aufgrund dieses Bescheides kann die Bank für Kapitalerträge, die bis zum Ende des Jahres 2011 zufließen, vom Steuerabzug Abstand nehmen.

#### b) Mein Verein ist steuerpflichtig:

Sie können der Bank einen <u>Freistellungsauftrag</u> i. H. v. 801 Euro erteilen, wenn die Kapitalerträge Ihres Vereins zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Sind die Kapitalerträge indessen den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen, dürfen Sie der Bank keinen Freistellungsauftrag erteilen.

Die Bank nimmt - unabhängig von der Einkunftsart - auch dann vom Steuerabzug Abstand, wenn Sie eine <u>Nichtveranlagungsbescheinigung</u> (Vordruck NV 3 B) vorlegen. Mit dieser "NV-Bescheinigung" bestätigt das Finanzamt Ihrem Verein, dass aufgrund der Höhe der Einkünfte keine Steuer anfällt. Voraussetzung für ihre Ausstellung ist demzufolge, dass das steuerpflichtige Einkommen Ihres Vereins nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. Sie gilt maximal drei Jahre. Um eine NV-Bescheinigung für Ihren Verein zu erhalten, müssen Sie beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen (Vordruck NV 3 A).

## 2. Wie erhält mein Verein einbehaltene Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zurück?

Wenn Sie der Bank erst nachträglich die Unterlagen vorlegen, die für die Abstandnahme vom Steuerabzug erforderlich sind (s. o.), <u>kann die Bank</u> Ihnen die bereits einbehaltene Steuer <u>erstatten</u>. Sie muss dann ihrerseits den abgeführten Betrag vom Finanzamt zurück fordern. Zu diesem Verfahren sind die Banken allerdings <u>nicht verpflichtet</u>.

Ist Ihre Bank hierzu nicht bereit, <u>erstattet</u> Ihnen das für die Bank zuständige <u>Finanzamt</u> auf (formlosen) Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Dem Antrag ist unbedingt die Original-Steuerbescheinigung der Bank beizufügen.

Das Erstattungsverfahren bringt auch für Sie einen unnötigen Arbeitsaufwand mit sich. Bitte denken Sie daher frühzeitig daran, Ihren aktuellen Freistellungsbescheid bzw. einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung der Bank vorzulegen!

### XIII. Weitere Informationen

#### 1. Wo finde ich weitere Informationen?

Ausführliche Informationen sind zu finden in der Broschüre "Steuertipps für Vereine".

Sie ist kostenlos erhältlich

- in den Finanzämtern oder
- im Internet auf den Seiten
  - des Niedersächsischen Finanzministeriums (www.mf.niedersachsen.de),
  - der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (www.ofd.niedersachsen.de) oder
- des Portals für bürgerschaftliches Engagement "Freiwilligenserver.de Niedersachsen" (www.freiwilligenserver.de).

Außerdem finden Sie auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Niedersachsen ein Merkblatt zur Gemeinnützigkeit (Pfad: Aktuelles und Service - Steuermerkblätter und Broschüren - Informationen für Körperschaften und ehrenamtlich Tätige -Vereine, Gemeinnützigkeit und Spendenrecht).

Herausgeber: Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Referat St 24 – Gemeinnützigkeit

Am Festungsgraben 1 – 26135 Oldenburg

Stand: April 2013

Bei dem vorstehenden Frage-Antwort-Katalog handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Er ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

# Mustersatzung für einen eingetragenen Verein

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr				
§ 1 Nr. 1	Der Verein führt den Namen "".				
	Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."; oder				
	Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr eingetragen				
§ 1 Nr. 2	Der Verein hat seinen Sitz in				
	Der Verein wurde am errichtet.				
§ 1 Nr. 3	Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.				
	Der Verein ist Mitglied im a); b); c); d)				
§ 1 Nr. 4	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.				
§ 1 Nr. 5	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige - kirchliche (nicht verfolgte Zwecke streichen) Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.				
	oder (bei reinen Fördervereinen):				
	Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige - mildtätige - kirchliche (nicht verfolgte Zwecke streichen) Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.				
§ 2	Zweck des Vereins				
§ 2 Nr. 1	Zweck des Vereins ist				
	(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen)				
	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch				
	(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Eziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Bekämpfung des Lärms, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen)				

oder (bei reinen Fördervereinen):

	Zweck des Vereins ist		
	(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).		
	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für (Name einer bestimmten		
	steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von o.g.		
	steuerbegünstigten Zwecken. oder		
	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die		
	Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.		
	<b>oder</b> (bei Vereinen, die sowohl unmittelbar als auch als Förderkörperschaft tätig sind):		
	Zweck des Vereins ist		
	(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).		
	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von  Mitteln für		
	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch (konkrete Maßnahmen benennen).		
§ 2 Nr. 2	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
§ 2 Nr. 3	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.		
§ 2 Nr. 4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <b>Ggf.</b>		
§ 2 Nr. 5	Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener		

Auslagen.

**ggf.** (falls Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten sollen):

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 § 15 Nr. 1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an - den - die - das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder					
b)	an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft				
	zwecks Verwendung für	r			
		(Angabe eines bestimmten gen	neinnützigen, mildtätigen oder		
		kirchlichen Zwecks.			
		z. B.: Förderung von Wissensc	haft und Forschung, Bildung und		
		Erziehung, der Unterstütz	zung von Personen, die i. S. v.		
		8 53 AO wegen	hedürftig sind:		

Unterhaltung des Gotteshauses	in )

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom errichtet (verabschiedet).

(Ort, Datum) bei Gründung:

mindestens sieben Unterschriften

## Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

A. Ideeller Tätigkeitsbereich			C. Zweckbetriebe		
Einnahmen			1. z.B. sportliche Veranstaltung (soweit nicht unter D. zu erfassen)		
Beitragseinnahmen	Euro				
Spenden, Zuschüsse u.ä.	<u> Euro</u>		Einnahmen		
Summe Einnahmen		Euro	Eintrittsgelder	Euro	
			Start- und Nenngelder	Euro	
Ausgaben			Sportunterricht	Euro	
Beiträge an Verbände	Euro		Sonstige Einnahmen	Euro	
Versicherungen/ Abgaben	Euro		Summe Einnahmen		Euro
Löhne/ Gehälter	Euro				
Sonstige Ausgaben ideeller Bereich	Euro		Ausgaben		
Summe Ausgaben		Euro	Sportgeräte	Euro	
Überschuss/ Verlust ideeller Bereich		= Euro	Schiedsrichter, Linienrichter	Euro	
			Kassen-, Ordungs- und Sanitätsdienst	Euro	
			Werbeaufwand, Verbandsausgaben, Reisekosten	Euro	
B. Vermögensverwaltung			Kosten für Trainer, Masseure	Euro	
2			Beschaffung/ Instandhaltung von Sportmaterial	Euro	
Einnahmen			Kosten anderer Sportabteilungen	Euro	
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	Euro		Verwaltungskostenu.a.	Euro	
Miet- und Pachteinnahmen	Euro		Summe Ausgaben		Euro
Sonstige Erlöse	Euro		Gewinn/ Verlust		= Euro
Summe Einnahmen	Laio	Euro	Cowini, vendet		–. <u> Luio</u>
Summe Limannen		Luio	2. z.B. kulturelle Veranstaltung		
Ausgaben			2. 2.D. Kulturelle Veralistalturig		
•	Euro		Einnahmen		
Bankspesen	Euro			Euro	
Sonstige Werbungskosten Kapitalv.	Euro		Eintrittsgelder	Euro	
Heizung, Strom, Wasser			Sonstige Einnahmen	Euro	<b>-</b>
Abschreibungen	Euro	F	Summe Einnahmen		Euro
Summe Ausgaben	1.	Euro			
Überschuss/ Verlust Vermögensverwa	altung	= <u> Euro</u>	Ausgaben	_	
			Saalmiete, Musik, Künstler	Euro	
			Versicherungen, Abgaben	Euro	
			Sonstige Ausgaben	Euro	_
			Summe Ausgaben		Euro
			Gewinn/ Verlust		= <u> Euro</u>

#### 3. z.B. Genehmigte Lotterie und Ausspielung

Einnahmen
Losverkauf ... Euro
sonstige Einnahmen ... Euro

Summe Einnahmen ... Euro

Ausgaben

Lose, Preise ... Euro Standmiete ... Euro

Summe Ausgaben - ... Euro
Gewinn/ Verlust = ... Euro

#### D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

#### 1. z.B. selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen

Speisenverkauf ... Euro
Getränkeverkauf ... Euro
sonstige Einnahmen ... Euro

Summe Einnahmen ... Euro

Ausgaben

Wareneinkauf ... Euro Löhne und Gehälter ... Euro Heizung, Strom. Wasser ... Euro Betriebssteuern ... Euro ... Euro Reiniauna Telefon/ Porto ... Euro Büromaterial ... Euro Miete/ Pacht ... Euro ... Euro Schuldzinsen Reparaturen ... Euro ... Euro Abschreibungen Geringwertige Anlagegüter ... Euro Sonstige Ausgaben ... Euro

Summe Ausgaben - ... Euro
Gewinn/ Verlust =... Euro

#### 2. z.B. gesellige Veranstaltung (Sommerfest/Weihnachtsfeier etc.)

Einnahmen

Eintrittsgelder ... Euro
Speisenverkauf ... Euro
Getränkeverkauf ... Euro
Sonstige Einnahmen ... Euro

Summe Einnahmen ... Euro

Ausgaben

Raummiete, ... Euro
Wareneinkauf ... Euro
Musik ... Euro

Summe Ausgaben - ... Euro

Gewinn/ Verlust =... Euro

#### 3. z.B. Bewirtung bei sportlichen/ kulturellen Veranstaltungen

Einnahmen

Speisenverkauf ... Euro
Getränkeverkauf ... Euro

Summe Einnahmen .... Euro

Ausgaben

Wareneinkauf ... Euro

Sonstige Ausgaben ... Euro

Summe Ausgaben - ... Euro
Gewinn/ Verlust = ... Euro

Gesamtbetrag aus D 1 bis 3 =... Euro

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)					
	gung über Geldzuv	•	_		
	des § 10b des Einkomme	_	=	des Körperschaftsteue	rgesetzes bezeichneten
roipeisci	haften, Personenvereinig	ungen oder vermogensn	IIaootii		
Name un	d Anschrift des Zuwender	nden			
Betrag de	er Zuwendung - in Ziffern		- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
2011.09.00	g		200		rag acr _arronagng.
Es hande	lt sich um den Verzicht au	ıf Erstattung von Aufwen	dungen	Ja Ne	in
	Wir sind wegen Förderu	ng (Angabe des begüns	tigten Zwecks / der begü	nstigten Zwecke)	
	· ·			,	
	nach dem letzten uns zu	gegangenen Freistellun	gsbescheid bzw. nach de	er Anlage zum Körpers	chaftsteuerbescheid des
	Finanzamt		StNr	vom	
	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 de	s Körperschaftsteuerges	setzes von der Körpersch	aftsteuer und nach § 3	Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes
	von der Gewerbesteuer				•
	Wir sind wegen Förderu	ng (Angabe des begüns	tigten Zwecks / der begü	nstigten Zwecke)	
	durch vorläufige Besche			StNr	
	vom	ab	als steuerbegünstigten	Zwecken dienend ane	rkannt.
Es wird b	estätigt, dass die Zuwend	luna nur zur Förderuna (	Angabe des begünstigte	n Zwecks / der begüns	stigten Zwecke)
	ootaligi, aaoo alo zalioni	iang nar zar r oraorang (	, mgazo aos zogamongio	oo, doi zoga	g.c =coc/
verwende	et wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind					
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommen-					
steuergesetzes ausgeschlossen ist.					
		-			

#### (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)				
Bestäti	gung über Sachzuw	endungen		
im Sinne	des § 10b des Einkommer	steuergesetzes an eine	der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körpersc	haftsteuergesetzes bezeichneten
Körpersc	haften, Personenvereinigu	ngen oder Vermögensm	assen	
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den:		
Wert der	Zuwendung - in Ziffern -		- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
			240.10142011	lag doamonading.
Genaue F	Bezeichnung der Sachzuw	endung mit Alter. Zustar	nd. Kaufpreis usw.	
Conado	sozoioimang dor Gaonzam	oridarig mit / ittor, Edotar	ia, radiproio dom	
	Die Sachzuwendung stan	nmt nach den Angaben	des Zuwendenden aus dem Betriebs	svermögen und ist mit dem Entnahmewert
	(ggf. mit dem niedrigeren			Storming on and lot line as In Line and India
	Die Sachzuwendung stan	nmt nach den Angaben	des Zuwendenden aus dem Privatve	ermögen.
	Der Zuwendende hat trot	z Aufforderung keine An	gaben zur Herkunft der Sachzuwend	dung gemacht
	Dei Zaweriaeriae riat trota	E Adhorderding Reine An	gaben zar Flerkanik der Gaenzawene	ading gernaem.
	Geeignete Unterlagen, di	e zur Wertermittlung ge	dient haben, z.B. Rechnung, Gutach	nten, liegen vor.
	Wir sind wegen Förderun	g (Angabe des begünst	igten Zwecks / der begünstigten Zwe	ecke)
	nach dem letzten uns zuc	jegangenen Freistellung	gsbescheid bzw. nach der Anlage zur	m Kärnerschaftsteuerhescheid des
	Finanzamt	jegangenen i reistellang	StNr	vom
		Körperschaftsteuerges		d nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes
	von der Gewerbesteuer b			
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)			
Ш				
	durch vorläufige Bescheir	nigung des Finanzamt		StNr
	vom	ab	als steuerbegünstigten Zwecken die	enend anerkannt.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
verwende	et wird.			

 $(Ort,\, Datum\,\, und\,\, Unterschrift\,\, des\,\, Zuwendungsempfängers)$ 

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).